

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005 geändert werden
(Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018)**

[L-2018-148822/2-XXVIII,
miterledigt [Beilage 729/2018](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Anpassung der Behördenzuständigkeiten an das Bildungsreformgesetz 2017:

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die bundesverfassungsrechtliche Grundlage für die Neustrukturierung der Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens und für die Einrichtung eines neuen Behördentyps zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Art. 14 B-VG (ausgenommen das Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentrallehranstalten) geschaffen (vgl. insbesondere Art. 113 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Diese neuen Behörden (Bildungsdirektionen) werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 in jedem Bundesland am Sitz der Landesregierung bzw. in Wien am Sitz des Stadtsenats als gemeinsame Bund-Länder-Behörden eingerichtet (Art. 113 Abs. 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017, § 2 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz - BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017) und übernehmen ab diesem Zeitpunkt sämtliche Aufgaben der Landesschulräte sowie der Landesbehörden in den genannten Angelegenheiten, wobei erstere gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, mit Ablauf des 31. Dezember 2018 einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien aufgelöst werden. Die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesschulräten anhängigen Verfahren geht auf die Bildungsdirektionen über. Gleiches gilt für die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bei den Landesregierungen in den genannten Angelegenheiten anhängigen Verfahren (vgl. Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Organisation der Bildungsdirektionen sowie die Kundmachung ihrer Verordnungen enthält das (ebenfalls im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 erlassene) Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (vgl. Art. 113 Abs. 10 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Die Bildungsdirektionen werden als gemeinsame Bund-Länder-Behörden sowohl in der Bundesvollziehung als auch in der Landesvollziehung tätig. In Angelegenheiten der Bundesvollziehung unterstehen sie der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister, in Angelegenheiten der Landesvollziehung der zuständigen Landesregierung (bzw. dem zuständigen Mitglied der Landesregierung) und sind jeweils an deren bzw. an dessen Weisungen gebunden (vgl. Art. 113 Abs. 7 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Die Aufgaben der Bildungsdirektionen werden sowohl durch Bundes- als auch durch Landesbedienstete besorgt (vgl. Art. 113 Abs. 9 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Den Bildungsdirektionen obliegt bereits auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben die Vollziehung des gesamten Schulrechts iSd. Art. 14 B-VG (vgl. Art. 113 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Ihnen kommt somit die Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts sowohl der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer und Landeslehrerinnen und Landeslehrer als auch jenes der sonstigen Bundesbediensteten für öffentliche Schulen (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Schulen) ebenso zu wie die Vollziehung der Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation, aber auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie das Bildungscontrolling. Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes können jedoch durch Gesetz auch auf andere Organe übertragen werden (vgl. Art. 113 Abs. 5 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Sowohl das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2017, als auch das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2015, betreffen Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation (Angelegenheiten des Aufbaus, der Organisationsformen, der Errichtung, Erhaltung und Auflöschung, der Sprengel und der Klassenschülerzahlen einerseits, die Unterrichtszeit andererseits) der öffentlichen Pflichtschulen und sehen insofern verschiedene Mitwirkungsrechte und Behördenkompetenzen der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung sowie des Landesschulrats einschließlich des Kollegiums des Landesschulrats vor. Der Zuständigkeitsübergang auf die Bildungsdirektionen und die Auflösung der Landesschulräte samt Kollegien machen daher umfangreiche Anpassungen in diesen Landesgesetzen erforderlich.

Durch den Entfall der bisherigen Funktionen des "Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats" sowie des "Vizepräsidenten des Landesschulrats" sind auch Anpassungen dienst- und bezüglicher Bestimmungen erforderlich.

Der neuen Bildungsdirektion sind als gemeinsame Bund-Länder-Behörde nach Art. 113 Abs. 9 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, von Bund und Land die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes bzw. des Landes zuzuweisen. Um dies sicherzustellen, sind Anpassungen im Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005 (Oö. LB-ZG 2005), LGBl. Nr. 135/2015, vorzunehmen.

Angesichts der Auflösung der Landesschulräte samt Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 entfällt konsequenterweise mit diesem Zeitpunkt auch Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, der die kompetenzrechtliche Grundlage für die Regelung der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, einschließlich der Bestellung ihrer Mitglieder und deren Entschädigung, bildet. Soweit bundesgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, treten mit diesem Zeitpunkt darüber hinaus die in den Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, bestehenden Grundsatzgesetze bzw. Grundsatzbestimmungen des Bundes und diesbezügliche Vorschriften der Länder außer Kraft (vgl. Art. 151 Abs. 61 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017).

Die auf der Grundlage des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, ergangenen ausführungsgesetzlichen Bestimmungen finden sich in Oberösterreich im Oö. Schulaufsichtsgesetz 1998 (Oö. SchAG 1998), LGBl. Nr. 79/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2014. Dieses Landesgesetz tritt daher bereits auf Grund des Art. 151 Abs. 61 B-VG mit 1. Jänner 2019 außer Kraft; eine gesonderte Aufhebung ist somit nicht erforderlich.

2. Ausbau der Schulautonomie und Ermöglichung der Bildung von Schulclustern:

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wurden unter dem Blickwinkel des Ausbaus der Schulautonomie und der Ermöglichung der Bildung von Schulclustern in das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, und das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, unter anderem eine Reihe von Grundsatzbestimmungen aufgenommen, die im Oö. POG 1992 und im Oö. Schulzeitgesetz 1976 näher ausgeführt werden müssen. Im Oö. POG 1992 sind daher insbesondere Anpassungen auf Grund der Übertragung der Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Ermöglichung der Bildung von Schulclustern vorzunehmen. Im Oö. Schulzeitgesetz 1976 sind insbesondere Änderungen im Zusammenhang mit den schulautonomen Entscheidungsbefugnissen betreffend schulfrei erklärte Tage, die Entscheidung, den Samstag zum Schultag bzw. zum schulfreien Tag zu erklären, die Festlegung der Dauer einer Unterrichtseinheit und die Festsetzung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns und die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich des Betreuungsteils bzw. des Unterrichts- und Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen erforderlich.

Die Regelungen über die Besetzung der Schulcluster-Leitung finden sich im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, und im Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, in der

Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2017, bzw. im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, und machen im Zusammenhang mit Schulclustern, an denen Bundes- und Pflichtschulen beteiligt sind, Ergänzungen des Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1986 (Oö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2015, erforderlich. Außerdem werden generell die Zuständigkeiten der Leiterinnen bzw. Leiter von Schulclustern hinsichtlich der Ausübung der Diensthoeheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen festgelegt.

3. Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen:

Schließlich werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen im Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018, die die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen betreffen, landesgesetzlich ausgeführt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind somit anzuführen:

- Anpassung der Behördenzuständigkeiten an das Bildungsreformgesetz 2017;
- Festlegung, dass der Bildungsdirektion für Oberösterreich eine Präsidentin bzw. ein Präsident vorsteht, samt dazugehöriger Verordnungsermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion;
- Anpassungen auf Grund der Übertragung der Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters;
- Ermöglichung der Bildung von Schulclustern und deshalb erforderliche Anpassungen bei den Zuständigkeiten hinsichtlich der Ausübung der Diensthoeheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen;
- Änderungen im Zusammenhang mit den schulautonomen Entscheidungsbefugnissen betreffend schulfrei erklärte Tage, die Entscheidung, den Samstag zum Schultag bzw. zum schulfreien Tag zu erklären, die Festlegung der Dauer einer Unterrichtseinheit und die Festsetzung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns und die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich des Betreuungsteils bzw. des Unterrichts- und Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen;
- Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Änderungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG (ab 1. Jänner 2019: Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF BGBl. I

Nr. 138/2017) die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Das Oö. POG 1992 ist dazu das entsprechende Ausführungsgesetz.

Nach Art. 113 Abs. 8 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, kann durch Landesgesetz vorgesehen werden, dass der Bildungsdirektion eine Präsidentin bzw. ein Präsident vorsteht. Die Erlassung einer solchen Regelung sowie der dazugehörigen Verordnungsermächtigung zur Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion ist daher Landessache.

2. Änderungen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG (ab 1. Jänner 2019: Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). In dieser Angelegenheit ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze und die Vollziehung Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

3. Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Diesen Kompetenztatbeständen entsprechend enthält sohin das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen, das Oö. LDHG 1986 die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer.

4. Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998, des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes 2005 sowie Änderungen weiterer dienstrechtlicher Bestimmungen:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich im Übrigen in erster Linie aus der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG. Davon abweichend ist Art. 21 B-VG die Kompetenzgrundlage für das Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine nennenswerten Mehrkosten erwachsen. Auch auf Landesebene kann man zumindest von Kostenneutralität ausgehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Da der Gesetzentwurf eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen:

Der vorliegende Entwurf enthält sowohl im § 7 Abs. 1a und § 7a Abs. 11 Oö. POG 1992 als auch im § 1a Oö. Schulzeitgesetz 1976 und im § 7 Abs. 5 Oö. LDHG 1986 die Anordnung, dass dann, wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, unter Schulleiterin bzw. Schulleiter die Leiterin bzw. der Leiter des Schulclusters zu verstehen ist, sodass die der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter in diesen Materiengesetzen übertragenen Aufgaben von der Leiterin bzw. dem Leiter des Schulclusters wahrzunehmen sind, sofern sie nicht allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen werden. Im Oö. LDHG 1986 wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, mit Verordnung weitere Zuständigkeiten den Leiterinnen bzw. Leitern von Schulclustern zu übertragen. Für den Fall, dass eine Bundeslehrerin bzw. ein Bundeslehrer zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Schulclusters mit Bundes- und Pflichtschulen bestellt wird, ergibt sich daraus eine Mitwirkung eines Bundesorgans an der Landesvollziehung.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992):

Zu Z 1, 15, 51 und 74 (§ 1 Abs. 2, § 7a Abs. 5 zweiter Satz, § 46 Abs. 1 und § 65):

Mit § 65 Oö. POG 1992 wird eine neue Bestimmung in das Oö. POG 1992 eingefügt, die generell für dieses Landesgesetz klarstellt, dass Verweise auf die angeführten Bundesgesetze jeweils als statische Verweise auf die derzeit geltende Fassung zu verstehen sind. Die im § 1 Abs. 2 und § 7a Abs. 5 dieses Landesgesetzes enthaltenen Zitate der anzuwendenden Fassung des

Schulorganisationsgesetzes sowie das Zitat der Stammfassung des Schulpflichtgesetzes 1985 im § 46 Abs. 1 Oö. POG 1992 können daher entfallen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2):

Im § 1 Abs. 2 wird - in Übereinstimmung mit der durch das Bildungsreformgesetz 2017 vorgenommenen Änderung im § 1 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz - aus redaktionellen Gesichtspunkten der Terminus "Übungsschülerheime" durch "Praxisschülerheime" ersetzt.

Zu Z 3 bis 5, 10, 20, 24 bis 28, 30, 32, 36, 41, 44, 60, 61, 64 bis 68 und 70 (§ 1 Abs. 3 erster und letzter Satz, § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 3 erster und letzter Satz, § 12a Abs. 2 erster Satz, § 13 Abs. 2 erster Satz, § 15c Abs. 2 erster Satz, § 15d Abs. 2 erster Satz, § 17 Abs. 7, § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 4, § 28 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 1a, § 48a Abs. 2, § 51 Abs. 3 und 5, § 52 Abs. 3 Z 1, § 58 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 3 dritter und vierter Satz, § 58 Abs. 6 letzter Satz sowie § 59 Abs. 2):

Gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, ist künftig die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG sowohl in Angelegenheiten der Bundesvollziehung als auch in Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bildungsdirektionen zu besorgen, die gemäß Art. 113 Abs. 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, in jedem Bundesland eingerichtet werden (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt I.1).

Die Bildungsdirektionen vollziehen somit insbesondere auch die Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation der öffentlichen Pflichtschulen, zu denen unter anderem die Angelegenheiten des Aufbaus, der Organisationsformen, der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, der Sprengel und der Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen zählen (vgl. sowohl Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG idF vor BGBl. I Nr. 138/2017 als auch Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Die im Oö. POG 1992 in diesem Zusammenhang vorgesehenen Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesregierung und des Landesschulrats sind demnach ab 1. Jänner 2019 von der Bildungsdirektion wahrzunehmen, sodass die einfachgesetzlich geregelten Behördenzuständigkeiten entsprechend angepasst werden müssen.

Dort, wo Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landesregierung in Zukunft von der Bildungsdirektion wahrgenommen werden und bisher eine Anhörung des Landesschulrats vorgesehen war, kann das Anhörungsrecht angesichts der generellen Zuständigkeit der Bildungsdirektion entfallen. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung der Geschlechtertrennung aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. POG 1992. Nachdem im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben die Entscheidung über die Geschlechtertrennung ausführungsgesetzlich der Bildungsdirektion übertragen wird und die Landesschulräte samt der bei ihnen eingerichteten Kollegien aufgelöst werden, ist das

diesbezügliche Anhörungsrecht nur noch dem jeweiligen Schulerhalter einzuräumen. In diesem Sinn ist auch die Entscheidung über die Organisationsform der Polytechnischen Schulen der Bildungsdirektion zuzuweisen und kann das Anhörungsrecht des Landesschulrats entfallen (vgl. § 21 Abs. 2 Oö. POG 1992). Neben dem Schulerhalter kommt hingegen weiterhin dem Schulgemeinschaftsausschuss (vgl. §§ 63a und 64 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018) ein Anhörungsrecht zu.

Soweit Entscheidungsbefugnisse hingegen nicht der Bildungsdirektion übertragen sind, sondern einem anderen Gremium, wie etwa dem Schulforum oder dem Schulerhalter, zukommen (vgl. zB § 1 Abs. 3 erster Satz, § 9 Abs. 3 letzter Satz und § 47 Abs. 7 Oö. POG 1992) und bisher bloß ein Anhörungs- oder Zustimmungsrecht des Landesschulrats vorgesehen war, wird dieses nach der Auflösung der Landesschulräte einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien mit Ablauf des 31. Dezember 2018 der Bildungsdirektion als zuständiger Schulbehörde übertragen (vgl. auch § 7a Abs. 5 Oö. POG 1992).

Weiterhin bestehen bleiben kann schließlich die zur Verwaltungsvereinfachung eingeführte (vgl. AB 210/1965 BlgLT XIX. GP 3) Zuständigkeit der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich, Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge (vgl. §§ 51, 53 und 54 Oö. POG 1992) mittels Zahlungsaufforderung bekannt zu geben (vgl. insbesondere § 51 Abs. 3 Oö. POG 1992). Die Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen kann gemäß Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, auf Gemeinden oder Gemeindeverbände übertragen werden. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1979, G 113, 114/78 (VfSlg. 8591/1979), festgestellt, dass es sich bei den zu beurteilenden Vorschriften von Beiträgen an andere Gemeinden um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereichs handle (vgl. auch VfSlg. 6622/1971). Gleichzeitig wies der Gerichtshof allerdings darauf hin, dass die Angelegenheiten der Schulerhaltung keine Einheit bilden würden, woraus sich der Schluss ziehen lässt, dass die Schulerhaltung von den Gemeinden je nach Angelegenheit entweder im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen wird. Eine Beschränkung der Ermächtigung des Art. 113 Abs. 5 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, auf bestimmte Angelegenheiten lässt sich dieser Bestimmung aber nicht entnehmen.

Zu Z 6 (§ 3):

Die Regelung, ab welcher Schulstufe der Unterricht in Bewegung und Sport getrennt nach Geschlechtern zu erfolgen hat und unter welchen Voraussetzungen von einer solchen Trennung abgesehen werden kann, kommt dem Bund sowohl gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, als auch gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, lediglich hinsichtlich der Grundsätze zu; die nähere Ausführung aufgestellter Grundsätze obliegt dem Landesgesetzgeber. Mit § 1 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, wurde jedoch im Verfassungsrang festgelegt, dass § 8b Schulorganisationsgesetz mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gilt. Diese verfassungsrechtliche Verankerung als unmittelbar anzuwendendes

Bundesrecht hat zur Folge, dass die derzeit bestehende, korrespondierende landesausführungsgesetzliche Regelung gemäß § 3 Oö. POG 1992 mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 aufzuheben ist. Die gemäß § 8b Schulorganisationsgesetz zu treffenden Festlegungen kommen generell der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zu.

Zu Z 7 (§§ 3b und 3c):

§ 8e Schulorganisationsgesetz, der die Einrichtung und Führung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen näher regelt, soll gemäß § 1 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten. Die korrespondierenden Bestimmungen in den §§ 3b und 3c Oö. POG 1992 haben daher zu entfallen. Auf die Erläuterungen zu Z 6 wird verwiesen.

Nunmehr wurde mit § 8h Schulorganisationsgesetz, dessen Abs. 1 bis 3 und 5 hinsichtlich der Regelungen der äußeren Organisation an öffentlichen Pflichtschulen (ausgenommen Praxisschulen und die im Art. V Z 1 und 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen) als Grundsatzbestimmungen gelten, zudem die Einrichtung und Führung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen neu beschlossen (vgl. BGBl. I Nr. 35/2018). Diese Bestimmungen sollen - mit bestimmten Abweichungen (vgl. dazu die Übergangsbestimmung gemäß Art. XI Abs. 4 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen) - bereits im Schuljahr 2018/2019 zur Anwendung kommen. Eine zeitliche Befristung ist im Gegensatz zu den Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz nicht mehr vorgesehen, da von einem längerfristigen Bedarf ausgegangen wird.

An die Stelle der bisherigen Ausführungsbestimmungen zu den Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen in den §§ 3b und 3c Oö. POG 1992 sollen daher die neu zu erlassenden Regelungen hinsichtlich der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse treten.

Die Einrichtung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter bzw. der Leiterin oder dem Leiter des Schulclusters (vgl. § 7 Abs. 1a Oö. POG 1992 und die diesbezüglichen Erläuterungen). Standardisierte Testungen, aus denen sich ergibt, in welchem Ausmaß und in welcher Form eine Sprachförderung bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler erforderlich ist, bilden den Ausgangspunkt für den Besuch von Deutschförderklassen oder Deutschförderkursen (vgl. § 4 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz).

Deutschförderklassen sollen ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) eingerichtet werden, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Besteht bei einer zu geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern am Standort Förderbedarf in einer Deutschförderklasse, sollen diese grundsätzlich in der jeweiligen Klasse integrativ nach dem entsprechenden Deutschförderplan und

im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht in der Klasse unterrichtet werden. Eine Deutschförderklasse soll insgesamt höchstens viermal besucht werden dürfen (vgl. § 8h Abs. 2 Schulorganisationsgesetz). Ein Sprachscreening am Ende jedes Semesters soll zeigen, ob und inwiefern ein weiterer Förderbedarf gegeben ist (vgl. § 18 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz).

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen, sollen ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) parallel zum Unterricht in der Klasse Deutschförderkurse im Ausmaß von sechs Wochenstunden angeboten werden. Wird die erforderliche Schülerzahl für die Einrichtung eines Deutschförderkurses nicht erreicht, sollen die sechs Wochenstunden Deutschförderung integrativ im Unterricht in der Klasse erfolgen.

Abweichend von den für allgemein bildende Pflichtschulen geltenden Regelungen kommen Deutschförderkurse an Berufsschulen auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, in Betracht und umfasst das Ausmaß der Deutschförderkurse höchstens vier Wochenstunden.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 4 Z 3):

Auf Grund der mit dem Bildungsreformgesetz 2017 geschaffenen Möglichkeit, Schulen zu Schulclustern zusammenzuschließen (vgl. §§ 27b, 27c, 36a und 38a Oö. POG 1992 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 34, 35, 43 und 45), ist in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 8 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz idF BGBl. I Nr. 138/2017) auch die Regelung betreffend die Kostentragungspflicht des gesetzlichen Schulerhalters anzupassen.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 2):

Das Bildungsreformgesetz 2017 macht eine Änderung des § 47 Abs. 3 Oö. POG 1992 dahingehend erforderlich, dass in Zukunft keine behördlichen Zuständigkeiten der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs mehr bestehen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 53 bis 58). Damit wird auch die entsprechende Anpassung dieser Bestimmung erforderlich.

Zu Z 11 und 18 (§ 7 Abs. 1a und § 7a Abs. 11):

Die Begriffsbestimmung im § 7 Abs. 1a Oö. POG 1992 wird auf Grund der in Zukunft vorgesehenen Möglichkeit, Schulcluster zu bilden (vgl. §§ 27b, 27c, 36a und 38a Oö. POG 1992 sowie die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 34, 35, 43 und 45), eingefügt und stellt klar, dass bei Bestehen eines Schulclusters jene Aufgaben, die nach diesem Gesetz der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zukommen, von der Leiterin bzw. dem Leiter des Schulclusters wahrzunehmen sind, sofern sie nicht bestellten Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern übertragen wurden. Dies gilt jedenfalls auch für jene Aufgaben, die der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter im Zusammenhang mit Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 7a Oö. POG 1992 zukommen.

Zu Z 12 bis 14 und 16 (§ 7a Abs. 3, § 7a Abs. 4 erster Satz und zweiter Satz und § 7a Abs. 5 letzter Satz):

Auch die dem Landesschulrat im Zusammenhang mit der Teilrechtsfähigkeit von Pflichtschulen iSd. § 7a Oö. POG 1992 zukommenden Aufgaben sind in Zukunft der Bildungsdirektion zu übertragen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 3 bis 5, 10, 20, 24 bis 28, 30, 32, 36, 41, 44, 60, 61, 64 bis 68 und 70).

Den im § 7a Oö. POG 1992 geregelten Kundmachungen der Gründung oder Auflassung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit bzw. der Änderung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder der Bezeichnung der Einrichtung durch die Bildungsdirektion kommt Verordnungscharakter zu, was im Zuge dieser Novelle auch ausdrücklich klargestellt wird (vgl. § 7a Abs. 4 Oö. POG 1992). Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion ist gemäß Art. 113 Abs. 10 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, bundesgesetzlich zu regeln. Dementsprechend sieht § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz vor, dass Verordnungen, die nicht nur einzelne Schulen betreffen, in einem Verordnungsblatt der Bildungsdirektion kundzumachen sind. Bei Verordnungen, die hingegen nur einzelne Schulen betreffen, erfolgt die Kundmachung durch Aushang an der Schule. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen sind daher auch für Kundmachungen iSd. § 7a Oö. POG 1992 maßgeblich; eine gesonderte Regelung der Form dieser Kundmachungen durch ein Landesausführungsgesetz ist hingegen nicht mehr zulässig. Die Anordnung, wonach Kundmachungen iSd. § 7a Oö. POG 1992 im Verordnungsblatt zu erfolgen haben, hat daher zu entfallen.

Zu Z 17 (§ 7a Abs. 7):

Bei der Änderung dieses Zitats handelt es sich um eine Anpassung an die geltende Fassung des Unternehmensgesetzbuchs.

Zu Z 19, 21 bis 23, 29 und 33 (Überschrift des II. Hauptstücks, §§ 11, 11a, § 12 Abs. 3, §§ 15, 15a, 15f, 15g, 19, 19a, § 20 Abs. 3 und §§ 23, 23a, 27 und 27a):

Die im Zuge des Bildungsreformgesetzes 2017 vorgenommenen Änderungen des Schulorganisationsgesetzes sehen unter anderem vor, österreichweit und schulartübergreifend (an Bundes- und Pflichtschulen) die Gestaltung der Klassen- und Gruppenbildung (Eröffnung von Gruppen sowie Teilung von Klassen in Gruppen im Sinn der Regelungen der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung des Bundes) und damit die Festlegung der Schülerinnen- und Schülerzahlen von Klassen und Gruppen in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters zu übertragen. Bereits die Materialien zum Bildungsreformgesetz 2017 betonen in diesem Zusammenhang, dass trotz dieser Maßnahme die Klassen als Verband bestehen bleiben und "im Rahmen der Autonomie anhand klarer pädagogischer Zielsetzungen und Kriterien gebildet werden". Eine Klassengemeinschaft stelle für die Schülerinnen und Schüler einen wichtigen sozialen Bezugsrahmen dar, der oft auch für die Lernmotivation entscheidend sei. Folglich sei darauf zu achten, dass "der organisatorische Rahmen einer Klasse [...] nicht nur einen guten Unterricht gewährleisten, sondern auch eine für die Schülerinnen und Schüler lernförderliche Struktur bilden" muss (vgl. AB 1707 BlgNR XXV. GP 25).

Da die Festlegung von Schülerinnen- und Schülerzahlen im Pflichtschulbereich dem Bund sowohl gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, als auch gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, lediglich hinsichtlich der Grundsätze zukommt und die nähere Ausführung aufgestellter Grundsätze dem Landesgesetzgeber obliegt, wurde mit § 1 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz im Verfassungsrang festgelegt, dass die Regelung des § 8a Schulorganisationsgesetz über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtswesens sowie die Bildung von Schülergruppen und die die Klassenschülerzahl regelnden Bestimmungen für die verschiedenen Pflichtschularten mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten sollen. Diese verfassungsrechtliche Verankerung als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht hat zur Folge, dass die derzeit bestehenden korrespondierenden landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen mit 1. September 2018 aufzuheben sind und darauf Bezug nehmende Verweise in anderen Bestimmungen angepasst werden müssen (vgl. § 20 Abs. 3 Oö. POG 1992) bzw. zu entfallen haben (vgl. § 12 Abs. 3 Oö. POG 1992). Abs. 2 des bisherigen § 27a Oö. POG 1992 ist davon nicht betroffen und kann daher weiterhin bestehen bleiben.

Der Entfall der Regelungen über die Klassenschülerzahlen wird auch in der Überschrift des II. Hauptstücks des Oö. POG 1992 ersichtlich gemacht und zudem auf die neuen Bestimmungen über Schulcluster (vgl. §§ 27b und 27c Oö. POG 1992 sowie die Erläuterungen zu Z 34, 35, 43 und 45) Bezug genommen.

Zu Z 31 (§ 25 Abs. 3):

§ 25 Abs. 3 führt die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 49 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz aus. Gemäß § 49 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, war eine Unterbrechung von Lehrgängen nur aus Anlass von Ferien möglich. Im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017 wurde diese Ausnahmeregelung auf organisatorische Gründe ausgeweitet, um vor allem Modullehrberufe zweckmäßiger organisieren zu können (vgl. AB 1707 BlgNR XXV. GP 37).

Mit der vorgesehenen Änderung wird dieser grundsatzgesetzlichen Vorgabe Rechnung getragen. Eine Unterbrechung aus sonstigen organisatorischen Gründen soll von der Bildungsdirektion angeordnet werden können (zur Zuständigkeit der Landesregierung bis 1. Jänner 2019 vgl. die Übergangsbestimmung gemäß Art. XI Abs. 3 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen).

Zu Z 34, 35, 43 und 45 (§§ 27b, 27c, 36a, 38a und Überschrift des III. Hauptstücks):

Das Bildungsreformgesetz 2017 hat die gesetzlichen Grundlagen für die Bildung von Schulclustern geschaffen: In das Schulorganisationsgesetz wurden Regelungen betreffend die "Clusterung" von Bundesschulen aufgenommen (vgl. § 8f Schulorganisationsgesetz); die Grundsätze für den Zusammenschluss von allgemeinbildenden und/oder berufsbildenden Pflichtschulen zu einem Pflichtschulcluster finden sich im § 5a Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz. Diese Bestimmung ist jedoch nicht unmittelbar anwendbar, sondern bedarf einer Umsetzung im jeweiligen Ausführungsgesetz der Länder. Die Bildung von Schulclustern, an denen Bundes- und Pflichtschulen beteiligt sind, ist im § 8g Schulorganisationsgesetz bzw. im § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geregelt.

Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben soll die Errichtung von Pflichtschulclustern durch die Bildungsdirektion erfolgen (§ 27b Abs. 1). Der besonderen Bedeutung, die den Schulerhaltern im Pflichtschulbereich zukommt, wird durch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz insofern Rechnung getragen, als vorgesehen ist, dass die Landesausführungsgesetze anzuordnen haben, dass die Schulerhalter bei der Bildung von Pflichtschulclustern durch die Bildungsdirektion - anders als bei der Bildung von Bundesschulclustern - mitzuwirken haben (vgl. § 5a Abs. 1 letzter Satz Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz). Dieser Vorgabe wird durch die Einräumung der Zustimmungrechte gemäß § 27b Abs. 3 Z 4 und § 27b Abs. 4 Z 2 Oö. POG 1992 einerseits und durch das Anhörungsrecht der Schulerhalter gemäß § 36a Abs. 1 letzter Satz Oö. POG 1992 in jenen Fällen, in denen ein Zustimmungrecht der Schulerhalter grundsatzgesetzlich nicht vorgegeben ist, entsprochen.

§ 27b Abs. 2 Oö. POG 1992 regelt - in Übereinstimmung mit den grundsatzgesetzlichen Vorgaben gemäß § 5a Abs. 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz - die Grundvoraussetzungen, die bei einer Clusterbildung sowohl im Fall des Abs. 3 als auch im Fall des Abs. 4 gegeben sein müssen.

Dadurch soll eine sinnvolle Größenordnung gewährleistet sein, die organisatorischen und pädagogischen Anforderungen gerecht wird.

Ergänzend zu den Grundvoraussetzungen des § 27b Abs. 2 Oö. POG 1992 übernimmt dessen Abs. 3 jene im § 5a Abs. 3 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz festgelegten Rahmenbedingungen, unter denen - wenn sie kumulativ erfüllt sind - bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist.

Sind die Voraussetzungen des § 27b Abs. 3 Oö. POG 1992 nicht gegeben, eröffnet § 27b Abs. 4 Oö. POG 1992 - unter den im § 5a Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz vorgegebenen Bedingungen - darüber hinaus die Möglichkeit, einen Pflichtschulcluster zu bilden, wenn die beteiligten Schulen (Schulkonferenzen nach Beratung mit dem jeweiligen Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss) und die Schulerhalter dies befürworten und der Clusterbildung zustimmen. Zudem muss ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegen, aus dem sich die Zweckmäßigkeit der Bildung des Schulclusters aus pädagogischen und organisatorischen Erwägungen heraus ergibt. Eine Clusterbildung gemäß § 27b Abs. 4 Oö. POG 1992 kann auch angeregt werden, wobei eine solche Initiative von einem Schulerhalter, von der Landesregierung oder vom jeweiligen Zentralausschuss für Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen ausgehen kann.

Auch in Pflichtschulclustern soll es einen Organisationsplan geben müssen, der von der Leiterin bzw. dem Leiter des Pflichtschulclusters festzulegen ist und der insbesondere nachvollziehbare Angaben über den Einsatz der Personalressourcen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal, administratives Unterstützungspersonal sowie Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleiter) zu enthalten hat.

§ 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sieht vor, dass der Landesausführungsgesetzgeber neben den Pflichtschulclustern auch die Möglichkeit zum Zusammenschluss von Bundes- und Pflichtschulen zu einem Schulcluster vorzusehen hat, und erklärt im Übrigen die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes für anwendbar bzw. übernimmt sie. Mit § 27c Oö. POG 1992 soll diesen Vorgaben entsprochen werden.

§ 36a Oö. POG 1992 regelt das Verfahren bei der Errichtung von Pflichtschulclustern. Die Errichtung erfolgt durch einen konstitutiven Verwaltungsakt, nämlich durch eine Verordnung der Bildungsdirektion. Diese Verordnung hat die im § 36a Abs. 2 Oö. POG 1992 genannten Festlegungen zu treffen. Bei der Bezeichnung des Pflichtschulclusters sind die Vorgaben des § 27b Abs. 1 Oö. POG 1992 zu berücksichtigen. Der Zeitpunkt, mit dem die Errichtung des Schulclusters wirksam wird, ist unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte zu bestimmen, sodass dafür regelmäßig der Beginn des Schuljahres zweckmäßig sein wird. Die Kundmachung der Verordnung der Bildungsdirektion richtet sich nach § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 12 bis 14 und 16).

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthält keine bundesrechtlichen Vorgaben zu der Frage, wann ein bestehender Pflichtschulcluster wieder aufzulassen ist. Da eine Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten aber dazu führen kann, dass die Beibehaltung eines einmal errichteten Pflichtschulclusters aus pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nicht mehr zweckmäßig ist, enthält § 38a Oö. POG 1992 im grundsatzgesetzfreien Raum nähere Regelungen zur Auflösung von Pflichtschulclustern.

Eine Auflösung von Pflichtschulclustern, die gemäß § 27b Abs. 3 Oö. POG 1992 gebildet wurden, hat von Amts wegen durch die Bildungsdirektion zu erfolgen. Dabei ist von der Bildungsdirektion zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bildung des Pflichtschulclusters (§ 27b Abs. 2 und 3 Oö. POG 1992) mittlerweile weggefallen sind. Dies soll jedoch nicht die einzige Voraussetzung für die Auflösung des Pflichtschulclusters sein. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass auch bei einem Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 27b Abs. 2 und 3 Oö. POG 1992 der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aus pädagogischer und organisatorischer Sicht zweckmäßig ist. So wäre die Auflösung des Pflichtschulclusters etwa bei einem bloß vorübergehenden oder geringfügigen Anstieg der Schülerzahlen über die Grenze des § 27b Abs. 3 Z 2 Oö. POG 1992 wenig sinnvoll. Daher hat die Bildungsdirektion vor der Auflösung des Pflichtschulclusters in einem zweiten Schritt die pädagogische und organisatorische Zweckmäßigkeit seines Weiterbestands zu prüfen.

Handelt es sich um einen Pflichtschulcluster, der gemäß § 27b Abs. 4 Oö. POG 1992 gebildet wurde, so soll die Auflösung des Schulclusters nur auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen möglich sein. Die Bildungsdirektion hat in weiterer Folge zu beurteilen, ob der Weiterbestand des Schulclusters aus pädagogischer und organisatorischer Sicht nicht mehr zu befürworten ist, und bejahendenfalls die Auflösung des Pflichtschulclusters zu verfügen.

Ebenso wie die Errichtung des Pflichtschulclusters erfolgt auch eine Auflösung mit Verordnung der Bildungsdirektion. Da die Schulerhalter schon auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben bei der Bildung von Pflichtschulclustern mitzuwirken haben, soll auch vor der Auflösung eines Pflichtschulclusters ein entsprechendes Anhörungsrecht vorgesehen werden. Ebenso wie bei der Errichtung des Schulclusters ist auch bei seiner Auflösung in der Verordnung der Zeitpunkt, mit dem diese wirksam wird, zu bestimmen. Auch hier wird es regelmäßig zweckmäßig sein, sich am Ende des Schuljahres zu orientieren.

§ 38a Abs. 4 behandelt schließlich den Fall, dass eine öffentliche Pflichtschule, die einem Pflichtschulcluster angehört, gemäß § 38 Oö. POG 1992 aufgelassen wird. Sind an einem Pflichtschulcluster mehr als zwei Pflichtschulen beteiligt, so kann der Wegfall einer dieser Pflichtschulen aus dem Pflichtschulcluster zur Folge haben, dass auch der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aus organisatorischer und pädagogischer Sicht nicht mehr zweckmäßig ist. Diese Konsequenz ist aber nicht zwingend. § 38a Abs. 4 Oö. POG 1992 greift daher beide denkbaren Szenarien auf und ermöglicht insbesondere auch den Weiterbestand des Pflichtschulclusters mit den verbleibenden Pflichtschulen. Liegen nämlich die Voraussetzungen für

die Bildung eines Pflichtschulclusters gemäß § 27b Oö. POG 1992 weiterhin vor, hat die Bildungsdirektion mit Verordnung lediglich das Ausscheiden der aufgelassenen Pflichtschule sowie den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden wirksam wird (dieser entspricht jenem Zeitpunkt, zu dem die Pflichtschule aufgelassen wird), festzustellen und allenfalls erforderliche Änderungen bei den Feststellungen gemäß § 36a Abs. 2 Oö. POG 1992 (Bezeichnung der zum Schulcluster zusammengefassten Schulen; Bezeichnung des Schulclusters; Festlegung der Schule, an der die Clusterleitung eingerichtet wird) vorzunehmen. Ebenso ist vorzugehen, wenn zwar die Voraussetzungen für die Errichtung des Pflichtschulclusters nicht mehr vorliegen, sein Weiterbestand mit den verbleibenden Pflichtschulen jedoch aus organisatorischer und pädagogischer Sicht als sinnvoll zu bewerten ist. Wie vor der Auflassung des Pflichtschulclusters sind auch im Fall der Änderung des Pflichtschulclusters gemäß § 38a Abs. 4 Oö. POG 1992 die Schulerhalter vor Erlassung der Verordnung zu hören.

Erweist sich ein Weiterbestand des Pflichtschulclusters jedoch nach Ausscheiden der aufgelassenen Schule aus pädagogischer und organisatorischer Sicht als nicht mehr zweckmäßig, hat die Bildungsdirektion die Auflassung des Pflichtschulclusters auszusprechen. Dabei hat sie nach § 38a Abs. 3 Oö. POG 1992 vorzugehen. Gehören einem Pflichtschulcluster nur zwei Pflichtschulen an, von denen eine aufgelöst wird, kommt ein Weiterbestand des Pflichtschulclusters naturgemäß nicht in Frage und ist jedenfalls eine Auflassung gemäß § 38a Abs. 4 letzter Satz Oö. POG 1992 vorzunehmen.

Für sonstige Änderungen des Umfangs eines Pflichtschulclusters (Aufnahme einer weiteren öffentlichen Pflichtschule bzw. Ausscheiden einer Pflichtschule, ohne dass diese aufgelassen wird) bietet § 38a Abs. 4 Oö. POG 1992 keine Grundlage.

Bis 1. Jänner 2019 werden die gemäß § 27b Abs. 1 und §§ 36a und 38a Oö. POG 1992 der Bildungsdirektion zukommenden Befugnisse von der Landesregierung wahrgenommen; im § 27b Abs. 6 und im § 27c Oö. POG 1992 tritt an die Stelle der Bildungsdirektion der Landesschulrat (vgl. die Übergangsbestimmung gemäß Art. XI Abs. 3 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen).

Zu Z 37 (§ 31 Abs. 2):

Eine Voraussetzung für die Errichtung einer Sonderschulklasse gemäß § 31 Abs. 2 Oö. POG 1992 ist nach geltender Rechtslage, dass mehr Schülerinnen bzw. Schüler, als es der Hälfte der nach § 19 Abs. 1 Oö. POG 1992 vorgesehenen Klassenschülerhöchstzahl für die betreffende Art der Sonderschule entspricht, für den Besuch einer öffentlichen Sonderschule in Betracht kommen. Nachdem mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Festlegung der Klassenschülerzahlen in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters übertragen wurde und die diesbezüglichen Bestimmungen des Oö. POG 1992, darunter insbesondere § 19 Oö. POG 1992, entfallen müssen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 19, 21 bis 23, 29 und 33), kann künftig auch im

§ 31 Abs. 2 Oö. POG 1992 nicht mehr auf die Klassenschülerhöchstzahlen gemäß § 19 Oö. POG 1992 abgestellt werden und ist eine entsprechende Anpassung der Bestimmung erforderlich.

In Zukunft soll daher Voraussetzung für die Errichtung einer Sonderschulklasse gemäß § 31 Abs. 2 Oö. POG 1992 sein, dass eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen bzw. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erreicht wird. Die Beurteilung, ob eine entsprechende Mindestzahl erreicht ist, hat unter Berücksichtigung der gemäß § 17 Oö. POG 1992 vorgesehenen Sonderschularten aus fachlich-pädagogischer Sicht zu erfolgen.

Zu Z 38 und 39 (§ 32 Abs. 1 und 2):

Polytechnische Schulen haben nach geltender Rechtslage dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem größeren Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, so viele Kinder für ihren Besuch in Betracht kommen, dass mindestens drei Klassen gebildet werden können. In organisatorischem Zusammenhang mit einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule kann eine Polytechnische Schule bereits dann errichtet werden, wenn für ihren Besuch so viele Kinder in Betracht kommen, dass mindestens zwei Klassen gebildet werden können, sofern Kooperationsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung bestimmter Lehrplaninhalte, mit anderen Polytechnischen Schulen bestehen.

Nachdem mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Festlegung der Klassenschülerzahlen in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters übertragen wurde und die diesbezüglichen Bestimmungen des Oö. POG 1992, darunter insbesondere § 23 Oö. POG 1992, entfallen müssen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 19, 21 bis 23, 29 und 33), kann nicht mehr auf die für eine Klassenbildung erforderliche Anzahl von Kindern abgestellt werden und ist eine entsprechende Anpassung der Bestimmung erforderlich.

Die Neuregelung orientiert sich an der nach den bisherigen Bestimmungen maßgeblichen Anzahl von Kindern und legt die demnach maßgebliche Zahl jeweils konkret fest.

Zu Z 40 (§ 35 Abs. 2):

Die Anpassung des Zitats erfolgt auf Grund des Entfalls des § 56 Oö. POG 1992 mit LGBl. Nr. 1/1995.

Zu Z 42 (§ 36 Abs. 3):

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. POG 1992 ist gesetzlicher Schulerhalter einer Sonderschule, deren Sprengel sich auf das ganze Landesgebiet erstreckt, sowie einer öffentlichen Berufsschule das Land. Ist ein öffentliches Schülerheim ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler einer

solchen Schule bestimmt, ist gemäß § 4 Abs. 3 Oö. POG 1992 das Land auch gesetzlicher Heimerhalter. Jene Angelegenheiten, die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter oder gesetzlicher Heimerhalter zukommen und in den Bereich der Hoheitsverwaltung fallen, werden künftig durch die Bildungsdirektion als Organ des Landes wahrgenommen.

Die Errichtung öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 36 Oö. POG 1992 erfolgt durch Verordnung des gesetzlichen Schulerhalters (vgl. *Juranek*, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa, Band I, 1999, 431; *Wieser*, Handbuch des österreichischen Schulrechts, Band 1, 2010, 79). Soweit das Land gesetzlicher Schulerhalter ist, sind diese Verordnungen daher von der Bildungsdirektion zu erlassen. Nachdem sich die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion nach § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz richtet (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 12 bis 14 und 16), ist der Anwendungsbereich des § 36 Abs. 3 Oö. POG 1992 auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter in Betracht kommt.

Zu Z 46 bis 50 (§ 40 Abs. 3, 4 und 5, § 42 Abs. 4 und § 45 Abs. 3):

Hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit zur Festsetzung der Schulsprengel auf die Bildungsdirektion wird auf die Erläuterungen zu Z 3 bis 5, 10, 20, 24 bis 28, 30, 32, 36, 41, 44, 60, 61, 64 bis 68 und 70 verwiesen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz sind sämtliche bis zum 1. Jänner 2019 dem Landesschulrat und in den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion fallen, der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnenden Rechtsakte ab diesem Zeitpunkt der jeweiligen Bildungsdirektion zuzuordnen. Dies gilt insbesondere für bestehende Verordnungen der Oö. Landesregierung betreffend die Festsetzung des Sprengels für öffentliche Pflichtschulen. Hinsichtlich der von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung festgesetzten Schulsprengel wird auf die Übergangsregelung im Art. XI Abs. 2 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Da sich die Zuständigkeit der Bildungsdirektion - im Gegensatz zu jener der Bezirksverwaltungsbehörden - auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann das Verfahren zur Festsetzung der Schulsprengel unabhängig davon, ob sich das Gebiet des Schulsprengels auf einen politischen Bezirk, mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, gleich ausgestaltet sein. § 40 Abs. 4 Oö. POG 1992 kann daher entfallen; der Verweis im § 42 Abs. 4 Oö. POG 1992 ist entsprechend anzupassen.

Die Anpassungen im § 45 Abs. 3 Oö. POG 1992 orientieren sich an den grundsatzgesetzlichen Vorgaben (vgl. § 13 Abs. 5 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz).

Zur Unzulässigkeit einer gesonderten Regelung der Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion durch ein Landesausführungsgesetz wird auf die Erläuterungen zu Z 12 bis 14 und 16 verwiesen.

Zu Z 52 (§ 46 Abs. 2a):

Die Anpassung des Zitats ist auf Grund der Novellierung der Aufnahmeverfahrensverordnung des Bundes erforderlich.

Zu Z 53 bis 58 (§ 47 Abs. 1, 3 und 3b, § 47 Abs. 4 Z 2 und § 47 Abs. 6 und 7):

Hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs auf die Bildungsdirektion, des Entfalls der Anhörung des Landesschulrats gemäß § 47 Abs. 6 Oö. POG 1992 sowie der Einräumung des Anhörungsrechts der Bildungsdirektion gemäß § 47 Abs. 7 Oö. POG 1992 wird auf die Ausführungen zu Z 3 bis 5, 10, 20, 24 bis 28, 30, 32, 36, 41, 44, 60, 61, 64 bis 68 und 70 verwiesen. Insbesondere handelt es sich auch bei der Entscheidung gemäß § 47 Abs. 3 Oö. POG 1992, die bisher von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich getroffen wurde, um eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation, die gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, von den Bildungsdirektionen vollzogen wird. Auch wenn die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet derselben Gemeinde liegen und ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht überschreiten (vgl. § 47 Abs. 2 Oö. POG 1992), entscheidet daher für den Fall, dass die Zustimmungen der Schulleitungen nicht fristgerecht vorliegen, auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gleichermaßen wie im Verfahren nach § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 die Bildungsdirektion.

Nachdem mit dem Bildungsreformgesetz 2017 die Festlegung der Klassenschülerzahlen in die Entscheidungsautonomie der Schulleiterin bzw. des Schulleiters übertragen wurde und die diesbezüglichen Bestimmungen des Oö. POG 1992 entfallen müssen (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 19, 21 bis 23, 29 und 33), kann auch im § 47 Abs. 4 Z 2 Oö. POG 1992 nicht mehr auf eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl abgestellt werden und ist eine entsprechende Anpassung der Bestimmung erforderlich. In Zukunft sollen die Festlegungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gemäß § 8a Schulorganisationsgesetz für die Mindestanzahl an Schülerinnen und Schülern maßgeblich sein. In diesem Sinn ist künftig auch die Anordnung des § 47 Abs. 5 Z 1 Oö. POG 1992 zu verstehen.

Das Anhörungsrecht berührter anderer Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 47 Abs. 6 Oö. POG 1992 kann entfallen, da sich der Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion - im Gegensatz zu jener der Bezirksverwaltungsbehörden - auf das gesamte Landesgebiet erstreckt.

Zu Z 59 (§ 50 Z 5):

Ebenso wie im § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz soll auch in der demonstrativen Aufzählung des für die Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Personals im § 50 Z 5 Oö. POG 1992 die Tätigkeit als Heizerin bzw. Heizer entfallen. Die übrigen Beispiele bleiben jedoch zur besseren Veranschaulichung erhalten.

Zu Z 62 (§ 51a):

Da mit dem Bildungsreformgesetz 2017 mit Ablauf des 31. August 2018 die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik aufgelöst werden (vgl. Art. 9 Z 32 des Bildungsreformgesetzes 2017), ist diese Bestimmung obsolet.

Zu Z 63 (§ 57 Abs. 1):

Hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit zur Verordnungserlassung auf die Bildungsdirektion und den Entfall des Anhörungsrechts des Landesschulrats wird auf die Ausführungen zu Z 3 bis 5, 10, 20, 24 bis 28, 30, 32, 36, 41, 44, 60, 61, 64 bis 68 und 70 verwiesen.

Die Anpassung der zitierten gesetzlichen Grundlagen für die Verordnungserlassung erfolgt auf Grund des Entfalls des § 56 Oö. POG 1992 mit LGBl. Nr. 1/1995. Die durch die Oö. Landesregierung erlassene Oö. Schulbau- und -einrichtungsverordnung 1994, LGBl. Nr. 80/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 52/1999, ist gemäß § 32 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz ab dem 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion zuzuordnen (vgl. die Erläuterungen zu Z 46 bis 50).

Zu Z 69 (§ 59 Abs. 1):

Die Änderung des § 59 Abs. 1 entspricht den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 12 Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017. Durch den neu angefügten Satz soll den Erläuterungen zum Bildungsreformgesetz 2017 zufolge klargestellt werden, "dass die allfällige Verwendung von Schulgebäuden für außerschulische Betreuungsangebote außerhalb der Schulzeiten (zB Ferien, schulautonome Tage) der Schulwidmung nicht entgegensteh[t] bzw. die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt[t]" (vgl. AB 1707 BlgNR XXV. GP 40).

Zu Z 71 und 72 (Überschrift des VII. Hauptstücks und § 61):

Ein weiterer Schwerpunkt der Bildungsreform 2017 betrifft die Abschaffung der Amtsführenden Präsidentin bzw. des Amtsführenden Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten

und der Kollegien des Landesschulrats. Stattdessen sehen die neu gefassten Verfassungsbestimmungen (Art. 113 Abs. 8 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017) die Möglichkeit vor, durch Landesgesetz die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann als Präsidentin bzw. Präsidenten zu bestellen. Von dieser Möglichkeit wird mit diesem Landesgesetz - befristet (vgl. Art. XI Abs. 5 dieses Landesgesetzes) - Gebrauch gemacht. Die Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten im Weisungsgefüge ergibt sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Monatsersten beginnt. Die Funktion beginnt auch dann, wenn dieser Tag vor dem 1. Jänner 2019 - dem grundsätzlichen Inkrafttreten der Bildungsreform 2017 - liegt, da Art. 151 Abs. 61 Z 2 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, dies ausdrücklich ermöglicht.

Zu Z 73 (§ 62):

§ 62 enthält die Verordnungsermächtigung, mit der die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann ein Mitglied der Landesregierung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betrauen kann.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass die Betrauung mit der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten frühestens mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Monatsersten beginnt. Die Funktion beginnt auch dann, wenn dieser Tag vor dem 1. Jänner 2019 - dem grundsätzlichen Inkrafttreten der Bildungsreform 2017 - liegt, da Art. 151 Abs. 61 Z 2 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, dies ausdrücklich ermöglicht.

Die Verordnung ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.

Zum Außerkrafttreten dieser Bestimmung wird auf Art. XI Abs. 5 dieses Landesgesetzes verwiesen.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Bei der Änderung dieses Zitats handelt es sich um eine Anpassung an die geltende Fassung des Schulorganisationsgesetzes.

Zu Z 2 (§ 1a):

Zu dieser Begriffsbestimmung wird auf die parallele Regelung im § 7 Abs. 1a Oö. POG 1992 und die diesbezüglichen Erläuterungen (zu Art. I Z 11 und 18) verwiesen.

Zu Z 3, 8, 9 und 13 (§ 2 Abs. 2a, Abs. 4 lit. b, Abs. 7 und Abs. 8 erster und letzter Satz, § 3 Abs. 1 letzter Satz, § 3 Abs. 3 erster und letzter Satz, § 5 Abs. 2 lit. c, § 5 Abs. 3 zweiter Satz, § 5 Abs. 4 lit. b, § 5 Abs. 6 erster, zweiter, dritter und vierter Satz und § 5 Abs. 7 letzter Satz sowie § 8):

Gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, ist künftig die Vollziehung des Schulrechts für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG sowohl in Angelegenheiten der Bundesvollziehung als auch in Angelegenheiten der Landesvollziehung von Bildungsdirektionen zu besorgen, die gemäß Art. 113 Abs. 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, in jedem Bundesland eingerichtet werden (vgl. dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil unter Punkt I.1).

Die Bildungsdirektionen vollziehen somit insbesondere auch die Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation der öffentlichen Pflichtschulen, zu denen unter anderem die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen zählt (vgl. sowohl Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG idF vor BGBl. I Nr. 138/2017 als auch Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017). Die im Oö. Schulzeitgesetz 1976 bisher dem Landesschulrat zugewiesenen Aufgaben sind demnach ab 1. Jänner 2019 von der Bildungsdirektion wahrzunehmen, sodass die einfachgesetzlich geregelten Behördenzuständigkeiten entsprechend angepasst werden müssen.

Zu Z 4 und 17 (§ 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 erster Satz):

Die Regelung der Unterrichtszeit im Pflichtschulbereich kommt dem Bundesgesetzgeber sowohl gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG, in der Fassung vor dem Bildungsreformgesetz 2017, als auch gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, lediglich hinsichtlich der Grundsätze zu; die nähere Ausführung aufgestellter Grundsätze obliegt dem Landesgesetzgeber. Mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, wurde jedoch im Verfassungsrang festgelegt, dass die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 des Bundes, die für die verschiedenen Pflichtschularten die Schulfreierklärung einzelner Tage, die Erklärung des Samstags zum Schultag (Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) bzw. zum schulfreien Tag (lehrgangsmäßige und saisonmäßige Berufsschulen), die Vorverlegung des Unterrichtsbeginns, die Unterrichtszeit im Rahmen des Schultags, die Dauer der einzelnen Unterrichtsstunden und Pausen sowie die zeitlichen Festlegungen hinsichtlich des Betreuungsteils bzw. des Unterrichts- und Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen regeln, mit 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten. Wie den Materialien zum Bildungsreformgesetz 2017 zu entnehmen ist, sollen durch diese Regelung die schulautonome Gestaltungsfreiheit verfassungsrechtlich abgesichert und die Entscheidungsbefugnisse über alle Schulartbereiche österreichweit einheitlich geregelt werden (vgl. AB 1707 BlgNR XXV. GP 41). Diese verfassungsrechtliche Verankerung als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht hat zur Folge,

dass die derzeit bestehenden, korrespondierenden landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 aufzuheben sind.

Davon betroffen sind insbesondere die Bestimmungen über die Schulfreierklärungen des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976, über die Schulfreierklärung des Samstags gemäß § 5 Abs. 3a Oö. Schulzeitgesetz 1976 und über die Schulfreierklärungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters aus Anlässen des öffentlichen Lebens gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 (vgl. die Erläuterungen zu Z 5, 6, 21 und 22 und Z 19 und 20). Damit ergeben sich die an allgemeinbildenden Pflichtschulen und an Berufsschulen schulfreien Tage aber nicht mehr abschließend aus den Absätzen der §§ 2 und 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976, sodass die Formulierungen im § 2 Abs. 3 und im § 5 Abs. 3 erster Satz Oö. Schulzeitgesetz 1976 an die neue Rechtslage anzupassen sind.

Zu Z 5, 6, 21 und 22 (§ 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 5):

Derzeit kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären (sofern nicht der Landesschulrat in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985 zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage durch Verordnung schulfrei erklärt, wobei diese schulfrei erklärten Tage die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage vermindern). Weiters wird dem Landesschulrat die Möglichkeit eingeräumt, in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage schulfrei zu erklären. Im Bereich der Berufsschulen kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 aus Anlässen des öffentlichen Lebens, insbesondere solchen, die schulischer oder religiöser Natur sind, zwei Tage in jedem Unterrichtsjahr und in besonderen Fällen der Landesschulrat zwei weitere Tage schulfrei erklären.

Durch die in Zukunft unmittelbar anzuwendenden Regelungen des § 8 Abs. 5 erster und zweiter Satz und des § 10 Abs. 6 erster und zweiter Satz Schulzeitgesetz 1985 (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 4 und 17) kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss gleichermaßen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen bis zu vier Tage und im Bereich der Berufsschulen ein oder zwei Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären, wobei bei der Beschlussfassung in diesen Gremien der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ein Stimmrecht zukommt. Die diesbezüglichen landesausführungsrechtlichen Bestimmungen im § 2 Abs. 5 und im § 5 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 haben daher mit 1. September 2018 zu entfallen.

Der Landesausführungsgesetzgebung verbleibt jedoch weiterhin die Möglichkeit vorzusehen, dass in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden können. Die entsprechenden

landesausführungsgesetzlichen Regelungen sind mit 1. Jänner 2019 in Kraft zu setzen (vgl. § 16a Abs. 12 Z 5 Schulzeitgesetz 1985 idF BGBl. I Nr. 138/2017). Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden und die Entscheidung über die Schulfreierklärung dieser zwei verbleibenden Tage auf die Bildungsdirektion übertragen werden (zur Übertragung der Zuständigkeit auf die Bildungsdirektion vgl. die Erläuterungen zu Z 3, 8, 9 und 13).

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 6):

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 8 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, die gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gilt, sowie angesichts der vor diesem Hintergrund erforderlichen Anpassungen des § 2 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 5, 6, 21 und 22) ist auch die Regelung des § 2 Abs. 6 Oö. Schulzeitgesetz 1976, in welchem Ausmaß schulfreie Tage den Hauptferien zugeschlagen werden können, anzupassen. Die Entscheidung in dieser Angelegenheit obliegt ab 1. Jänner 2019 der Bildungsdirektion (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 3, 8, 9 und 13), bis dahin dem Landesschulrat (vgl. die Übergangsbestimmung im Art. XI Abs. 3 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen).

Zu Z 10 und 11 (§ 2 Abs. 8 zweiter Satz und § 2 Abs. 9):

§ 2 Abs. 9 Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthält die näheren Anordnungen hinsichtlich der Erklärung des Samstags zum Schultag durch Verordnung des Landesschulrats und betrifft somit denselben Regelungsgegenstand wie § 8 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985. Da diese Bestimmung gemäß § 1 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 ab 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gilt, ist die korrespondierende Bestimmung im Oö. Schulzeitgesetz 1976 aufzuheben. Auf die Erläuterungen zu Z 4 und 17 wird verwiesen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der auf Grund der unmittelbaren Anwendbarkeit des § 8 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985 erforderlichen Änderungen des § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1976 (vgl. die Erläuterungen zu Z 5, 6, 21 und 22) ist auch der Verweis im § 2 Abs. 8 Oö. Schulzeitgesetz 1976 auf die schulfreien Tage, die zur Einbringung der gemäß § 2 Abs. 7 Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei erklärten Tage verringert werden können, anzupassen. Ein Verweis auf den unmittelbar anwendbaren § 8 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985 soll jedoch nicht aufgenommen werden, da diese Bestimmung nach der geltenden Rechtslage keinen schulfreien Tag mehr vorsieht, sondern sich aus § 8 Abs. 3 Schulzeitgesetz 1985 bzw. § 2 Abs. 4 lit. a Oö. Schulzeitgesetz 1976 ergibt, dass es sich beim Samstag um einen schulfreien Tag handelt.

Zu Z 12 und 15 (§ 3 Abs. 1 erster und zweiter Satz und § 3 Abs. 4):

§ 3 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthält die näheren Anordnungen zur Dauer und zu den Zeiteinheiten des Betreuungsteils und betrifft somit denselben Regelungsgegenstand wie § 9 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985. Da diese Bestimmung gemäß § 1 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gilt, ist die korrespondierende Bestimmung im Oö. Schulzeitgesetz 1976 aufzuheben und das Zitat "Abs. 4" im § 3 Abs. 1 durch das Zitat "§ 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985" zu ersetzen (vgl. dazu den vorgeschlagenen § 10 Oö. Schulzeitgesetz 1976 und die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 29). Aus demselben Grund hat der zweite Satz des § 3 Abs. 1 Oö. Schulzeitgesetz 1976 zu entfallen, der der Regelung des künftig unmittelbar anzuwendenden § 9 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 entspricht. Auf die Erläuterungen zu Z 4 und 17 wird verwiesen.

Zu Z 14 (§ 3 Abs. 2):

Die gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht geltende Bestimmung des § 9 Abs. 3 Schulzeitgesetz 1985 sieht vor, dass der Unterricht in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen darf, aber eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginns auf frühestens 7.00 Uhr durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss zulässig ist, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschülerinnen bzw. Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist.

Im Hinblick darauf ist § 3 Abs. 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976 neu zu formulieren und auf die von der unmittelbar anzuwendenden Bundesregelung nicht umfassten Belange des Unterrichtsendes zu beschränken. Auf die Erläuterungen zu Z 4 und 17 und zu Z 3, 8, 9 und 13 (hinsichtlich des Zuständigkeitsübergangs vom Landesschulrat auf die Bildungsdirektion) wird verwiesen. Die Zuständigkeit der Bildungsdirektion wird bis 1. Jänner 2019 weiterhin vom Landesschulrat wahrgenommen (vgl. die Übergangsbestimmung gemäß Art. XI Abs. 3 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen).

Zu Z 16 und 27 (§§ 4 und 7):

§§ 4 und 7 Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten die näheren Anordnungen über Unterrichtsstunden und Pausen im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen bzw. der Berufsschulen und betreffen somit denselben Regelungsgegenstand wie § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 7 Schulzeitgesetz 1985. Da diese Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 ab 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten, sind die korrespondierenden Bestimmungen im Oö. Schulzeitgesetz 1976 aufzuheben. Auf die Erläuterungen zu Z 4 und 17 wird verwiesen.

Zu Z 18, 23 und 24 (§ 5 Abs. 3 dritter Satz, § 5 Abs. 6 letzter Satz und § 5 Abs. 7 zweiter Satz):

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 erster Satz und § 10 Abs. 8 Schulzeitgesetz 1985, die gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten, sowie angesichts der vor diesem Hintergrund erforderlichen Anpassungen des § 5 Abs. 5 und des § 6 Oö. Schulzeitgesetz 1976 (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 5, 6, 21 und 22 sowie zu Z 26) sind auch die Verweise auf die bisherigen Bestimmungen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 im § 5 Abs. 3 dritter Satz, § 5 Abs. 6 letzter Satz und § 5 Abs. 7 zweiter Satz Oö. Schulzeitgesetz 1976 entsprechend nachzuvollziehen und statische Verweise (vgl. den vorgeschlagenen § 10 Oö. Schulzeitgesetz und die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 29) auf die unmittelbar anzuwendenden Bundesregelungen aufzunehmen.

Zu Z 19 und 20 (§ 5 Abs. 3a und 3b):

§ 5 Abs. 3a Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthält Regelungen zur Schulfreierklärung des Samstags an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen und betrifft somit denselben Regelungsgegenstand wie § 10 Abs. 5a Schulzeitgesetz 1985. Da diese Bestimmung gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 ab 1. September 2018 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gilt, ist die korrespondierende Bestimmung im Oö. Schulzeitgesetz 1976 aufzuheben und das Zitat "Abs. 3a" im § 5 Abs. 3b durch einen statischen Verweis auf die entsprechende Bestimmung im Schulzeitgesetz 1985 (vgl. den vorgeschlagenen § 10 Oö. Schulzeitgesetz 1976 und die diesbezüglichen Erläuterungen zu Z 29) zu ersetzen. Auf die Erläuterungen zu Z 4 und 17 wird verwiesen.

Zu Z 25 (§ 5 Abs. 8):

Auf Grund des Entfalls des § 5 Abs. 3a Oö. Schulzeitgesetz 1976 ist eine Anpassung des Zitats im § 5 Abs. 8 erster Satz erforderlich. Zum Zuständigkeitsübergang vom Landesschulrat auf die Bildungsdirektion wird auf die Erläuterungen zu Z 3, 8, 9 und 13 verwiesen. Bis 1. Jänner 2019 werden die Aufgaben der Bildungsdirektion weiterhin vom Landesschulrat besorgt (vgl. die Übergangsbestimmung gemäß Art. XI Abs. 3 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen). Angesichts der nunmehr unmittelbar anzuwendenden Regelung des § 10 Abs. 6 erster Satz Schulzeitgesetz 1985, wonach aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens der Schulgemeinschaftsausschuss ein oder zwei Tage schulfrei erklären kann, und des vor diesem Hintergrund erforderlichen Entfalls der diesbezüglichen Ermächtigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Schulzeitgesetz 1976 (vgl. dazu die Erläuterungen zu Z 5, 6, 21 und 22) ist auch das in diesen Fällen bisher vorgesehene Anhörungsrecht des Schulgemeinschaftsausschusses gemäß § 5 Abs. 8 letzter Satz Oö. Schulzeitgesetz 1976 aufzuheben.

Zu Z 26 (§ 6):

Die gemäß § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht geltende Bestimmung des § 10 Abs. 8 Schulzeitgesetz 1985 sieht (iVm. § 10 Abs. 11 Schulzeitgesetz 1985) für berufsbildende Pflichtschulen vor, dass die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die örtlichen Gegebenheiten von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter festzusetzen ist. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen darf dabei an einem Tag neun, in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, zehn, nicht übersteigen.

§ 6 Oö. Schulzeitgesetz 1976 betrifft zum Teil denselben Regelungsgegenstand, sodass Abs. 1 entsprechend anzupassen ist und Abs. 2 zu entfallen hat. Auf die Erläuterungen zu Z 4 und 17 und zu Z 3, 8, 9 und 13 (hinsichtlich des Zuständigkeitsübergangs vom Landesschulrat auf die Bildungsdirektion) wird verwiesen. Bis 1. Jänner 2019 werden die Aufgaben der Bildungsdirektion weiterhin vom Landesschulrat besorgt (vgl. die Übergangsbestimmung gemäß Art. XI Abs. 3 dieses Landesgesetzes und die diesbezüglichen Erläuterungen). Der Unterrichtsgegenstand Religion zählt in Oberösterreich nicht zu den Pflichtgegenständen (vgl. AB 273/1983 BlgLT XXII. GP 2).

Zu Z 28 (§ 9):

Zur Regelung der Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektionen wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 12 bis 14 und 16 verwiesen. Vor diesem Hintergrund hat die diesbezügliche Regelung im Oö. Schulzeitgesetz 1976 zu entfallen.

Zu Z 29 (§ 10):

Angesichts der an mehreren Stellen des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 erforderlichen Verweise auf die unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 wird eine neue Bestimmung in das Oö. Schulzeitgesetz 1976 eingefügt, die generell für das Oö. Schulzeitgesetz 1976 klarstellt, dass Verweise auf das Schulzeitgesetz 1985 des Bundes als statische Verweise auf die angeführte Fassung dieses Bundesgesetzes zu verstehen sind.

Zu Art. III (Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986):

Zu Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 1 lit. d und e):

Eines der Hauptziele des Bildungsreformgesetzes 2017 stellt die Weiterentwicklung der Objektivierung bei der Besetzung von leitenden Funktionen im Schuldienst (zB Schulcluster-Leitung, Schulleitung) durch Vereinheitlichung des Auswahlverfahrens dar. Standardisierte

Funktionsbeschreibungen und bundesweit einheitliche Objektivierungsverfahren sollen sicherstellen, dass die Besetzung von Leitungsfunktionen österreichweit anhand gleichwertiger Voraussetzungen und Vorgangsweisen erfolgt.

Bei den Bildungsdirektionen wird jeweils eine Begutachtungskommission eingerichtet, der die Durchführung des Auswahlverfahrens und die Beurteilung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Leitungsfunktion zukommt.

Für die Besetzung der Schulcluster-Leitung bei Schulclustern, an denen Bundes- und Pflichtschulen beteiligt sind, besteht die Begutachtungskommission bei der Besetzung der Schulcluster-Leitung gemäß § 26f Abs. 2 Z 1 LDG 1984 bzw. § 207q Abs. 2 Z 1 BDG 1979 aus der Bildungsdirektorin bzw. dem Bildungsdirektor oder einer von ihr bzw. ihm zu bestellenden fachlich geeigneten Vertretung (die bzw. der die Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender ausübt), einem vom landesgesetzlich zuständigen Organ zu entsendenden Mitglied, einem von der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister zu entsendenden Mitglied, je einem Mitglied, das jeweils von den für Landeslehrpersonen bzw. von den für Bundeslehrpersonen eingerichteten Zentralausschüssen, deren Wirkungsbereich betroffen ist, einvernehmlich zu entsenden ist, sowie einem Mitglied, das von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst entsendet wird. Weiters gehört der Begutachtungskommission zusätzlich eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Schulerhalters der Pflichtschulen an (vgl. § 26f Abs. 2 Z 2 LDG 1984, § 207q Abs. 2 Z 2 BDG 1979).

Die Auswahlentscheidung bezüglich der Schulcluster-Leitung erfolgt in diesem Fall durch die Bildungsdirektorin bzw. den Bildungsdirektor nach der Herstellung des Einvernehmens mit dem landesgesetzlich zuständigen Organ sowie mit der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister.

Gemäß § 14a Abs. 11 LVG bzw. § 43b Abs. 11 VBG sind diese Bestimmungen des LDG 1984 bzw. BDG 1979 sinngemäß anzuwenden.

Da dem Landesgesetzgeber gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG die Festlegung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der vom Bundesgesetzgeber gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG erlassenen Dienstrechtsgesetze zukommt, hat die Entscheidung darüber, welches Organ auf Landesebene für die Entsendung eines Mitglieds in die Begutachtungskommission und für die Herstellung des Einvernehmens bei der Auswahl der Schulcluster-Leiterin bzw. des Schulcluster-Leiters zuständig sein soll, durch Landesgesetz zu erfolgen. Mit dem Oö. LDHG 1986 sollen diese Befugnisse jeweils der Landesregierung zugewiesen werden. Damit werden die vorgesehenen Befugnisse der Bundesministerin bzw. des Bundesministers spiegelbildlich auf das oberste Organ auf Landesebene übertragen.

Entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben sind diese Befugnisse der Landesregierung unabhängig davon, ob es sich um Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, oder um Landesvertragslehrpersonen handelt, und

auch bei der Besetzung der Schulcluster-Leitung, die an einer Bundesschule eingerichtet ist, gleichermaßen vorgesehen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 5):

Zu der Begriffsbestimmung im § 7 Abs. 5 erster Satz Oö. LDHG 1986 wird auf die parallele Regelung im § 7 Abs. 1a Oö. POG 1992 und die diesbezüglichen Erläuterungen (zu Art. I Z 11 und 18) verwiesen. Die Verordnungsermächtigung im zweiten Satz bietet die notwendige Flexibilität, um auf in der Praxis auftretende Erfordernisse bei der Führung von Schulclustern rasch reagieren zu können. Zudem wird damit die Möglichkeit eröffnet, hinsichtlich des Umfangs der Übertragung von dienstrechtlichen Zuständigkeiten zwischen Schulleiterinnen und Schulleitern einerseits und Leiterinnen und Leitern von Schulclustern andererseits zu differenzieren und damit den unterschiedlichen organisatorischen Strukturen Rechnung zu tragen.

Zu Art. IV (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993):

Zu Z 1 (§ 112 Z 1 und 3):

Anpassung der Bestimmungen über die Außerdienststellung durch den Entfall der bisherigen Funktionen des "Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats" sowie des "Vizepräsidenten des Landesschulrats" im Dienstrecht.

Zu Art. V (Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes):

Zu Z 1 (§ 30c Z 1 und 3):

Zu diesen Änderungen wird auf die parallele Regelung im § 112 Landesbeamtengesetz 1993 und die diesbezüglichen Erläuterungen (zu Art. IV Z 1) verwiesen.

Zu Art. VI (Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001):

Zu Z 1 (§ 110 Z 1 und 3):

Zu diesen Änderungen wird auf die parallele Regelung im § 112 Landesbeamtengesetz 1993 und die diesbezüglichen Erläuterungen (zu Art. IV Z 1) verwiesen.

Zu Art. VII (Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 157 Z 1 und 3):

Zu diesen Änderungen wird auf die parallele Regelung im § 112 Landesbeamtengesetz 1993 und die diesbezüglichen Erläuterungen (zu Art. IV Z 1) verwiesen.

Zu Art. VIII (Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 97 Z 1 und 3):

Zu diesen Änderungen wird auf die parallele Regelung im § 112 Landesbeamtengesetz 1993 und die diesbezüglichen Erläuterungen (zu Art. IV Z 1) verwiesen.

Zu Art. IX (Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998):

Zu Z 1 bis 6 (§§ 1, 2, 4 und 9):

Anpassung an den Entfall der bisherigen Funktionen des "Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats" sowie des "Vizepräsidenten des Landesschulrats" im "neuen" Oö. Landes-Bezügegesetz 1998. Das Übergangsrecht, das sich - wie auch das Oö. Bezügegesetz 1995 - auf ehemalige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bezieht, bleibt unverändert.

Zu Art. X (Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes 2005):

Zu Z 1 und 3 (Abschnittsüberschriften):

Nach Art. 113 Abs. 9 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, haben Bund und Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten des Bundes und des Landes zuzuweisen. Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion aus.

Da manche Bestimmungen des Oö. LB-ZG 2005 nicht passend sind für Zuweisungen an die Bildungsdirektion für Oberösterreich, insbesondere bedarf es keiner vertraglichen Vereinbarung nach § 6 samt Regelungen zur Kostentragung, da diese im Bildungsreformgesetz 2017 ohnedies abweichend geregelt sind, wird das Oö. LB-ZG 2005 aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit in Abschnitte gegliedert.

Der 1. Abschnitt des Gesetzes regelt allgemein Zuweisungen an einen vom Dienstgeber verschiedenen Rechtsträger. Der 2. Abschnitt bezieht sich auf Zuweisungen, deren Notwendigkeit

sich aus der Bildungsreform 2017 ergibt bzw. sich durch allfällige spätere weitere Aufgabenübertragungen an die Bildungsdirektion für Oberösterreich ergeben kann. Der 3. Abschnitt widmet sich den Betriebsübergängen.

Zu Z 2 (2. Abschnitt):

§ 6a Abs. 1 regelt die ex-lege-Zuweisung jener Dienstnehmer des Landes (insb. des Amtes der Oö. Landesregierung) an die Bildungsdirektion für Oberösterreich, die unmittelbar vor der Zuweisung überwiegend, dh. mit mehr als 50 % ihres Beschäftigungsausmaßes mit Aufgaben aus folgenden Bereichen beschäftigt sind:

- Aufgaben, die durch das Bildungsreformgesetz 2017 ex lege vom Land (insb. vom Amt der Oö. Landesregierung) auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich übergehen, oder
- sonstigen Aufgaben, die einen Konnex mit dem Schulwesen haben, und gemäß Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, vom Land durch Landesgesetz mit Zustimmung des Bundes an die Bildungsdirektion übertragen werden.

Nur für diese beiden genannten Aufgabenarten werden Landesdienstposten in der Bildungsdirektion für Oberösterreich vorgesehen.

Da eine Übertragung von Aufgaben nach Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, auch nach dem 1. Jänner 2019 möglich ist, wurde hinsichtlich des Zeitpunkts der Zuweisung nach Abs. 1 zweiter Satz auf den Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben abgestellt.

Es wird festgehalten, dass die Bildungsreform eine "weitreichende Änderung der Organisation" der Verwaltung, insb. des Amtes der Oö. Landesregierung darstellt, weswegen § 26 Abs. 4 Oö. Gehaltsgesetz 2001 zur Anwendung kommt, der bei Zugewiesenen Verschlechterungen in der Einreihung ausschließt.

Nach § 6a Abs. 2 können auch sonstige Landesbedienstete mit ihrer Zustimmung für die im Abs.1 genannten Aufgaben zugewiesen werden, wobei die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor vorher darüber anzuhören ist.

Werden die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Landesdienstposten bei der Bildungsdirektion für Oberösterreich vakant, ist es Sache des Landes Oberösterreich, über die Frage der Nachbesetzung zu entscheiden. Erfolgt eine Nachbesetzung durch das Land Oberösterreich mit Landesbediensteten, die sich landesintern (im Rahmen der sog. Jobbörse) auf einen nachzubesetzenden Posten bewerben, so ist die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor vor Durchführung der Zuweisung zu hören (Abs. 3). Bundesbedienstete können sich - im Rahmen der Jobbörse - nicht für diese Landesdienstposten bewerben, zumal auch umgekehrt die Dienstposten des Bundes bei der Bildungsdirektion nach der Planstellenbesetzungsverordnung 2012 primär Bundesbediensteten (aus dem gesamten Bundesgebiet) vorbehalten sind.

Kommt eine landesinterne Nachbesetzung eines in den Abs. 1 oder 2 genannten Landesdienstpostens nicht in Betracht, so erfolgt nach § 6a Abs. 4 eine externe Personalaufnahme durch das Amt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes, wobei hier allen Interessenten - auch Bundesbediensteten - die Möglichkeit offen steht, sich für den Landesdienst zu bewerben. Die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine von dieser bzw. diesem namhaft gemachte Person (die oder der der Bildungsdirektion angehört) ist berechtigt, am Auswahlverfahren ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 6a Abs. 5 stellt fest, dass die Bildungsdirektion eine gemeinsame Bundes- und Landesbehörde darstellt, weswegen diese für die zugewiesenen Landesbediensteten dienstrechtlich und personalvertretungsrechtlich wie eine Landesdienststelle zu behandeln ist und daher nach dem Oö. L-PVG ein eigener Dienststellenausschuss zu bilden ist und der Landespersonalausschuss weiterhin für diesen Personenkreis zuständig bleibt.

Nur von § 6a Abs. 5 sind jene bereits vor der Bildungsreform 2017 in der Verwaltung beim Landesschulrat für Oberösterreich tätigen Landesbediensteten erfasst, weil diese gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, ohnedies mit Ablauf des 31. Dezember 2018 bundesverfassungsgesetzlich als der Bildungsdirektion zugewiesen gelten.

Von § 6a Abs. 6 sind die §§ 6 und 7 explizit ausgenommen, da das Bildungsreformgesetz 2017 eigene Regelungen über die Kostentragung einschließlich der Personalkosten trifft, weswegen ein eigener Vertrag nach § 6 samt dem dort beschriebenen Inhalt entbehrlich scheint. Ebenso kommt der § 7 nicht zur Anwendung, der die Betriebsübergangs-Richtlinie umsetzt und die dienstrechtlichen Folgen der Übernahme von Betrieben durch das Land regelt.

Zu Art. XI (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten):

§ 25 Abs. 3 Oö. POG 1992 wird entsprechend den Vorgaben im Grundsatzgesetz rückwirkend mit 1. Jänner 2018 in Kraft gesetzt (vgl. § 131 Abs. 36 Z 5 Schulorganisationsgesetz). Soweit redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen von Verweisen vorgenommen werden, tritt dieses Landesgesetz mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Bestimmungen über die Bildung von Schulclustern und die Änderungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schulautonomie sowie die Regelungen betreffend Deutschförderklassen und Deutschförderkurse treten entsprechend den Vorgaben im Schulorganisationsgesetz, im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und im Schulzeitgesetz 1985 mit 1. September 2018 in Kraft. Dasselbe gilt - in Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der diesbezüglichen Regelungen im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (vgl. § 26f iVm. § 123 Abs. 81 Z 3 LDG 1984) und im Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (vgl. § 14a iVm. § 32 Abs. 22 Z 2 LVG) bzw. im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (vgl. § 207q iVm. § 284 Abs. 92 Z 3 BDG 1979) und im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (vgl. § 43b Abs. 11 iVm. § 100 Abs. 78 Z 3 VBG) sowie der Bestimmungen über die Bildung von Schulclustern - für die Ergänzungen im Oö. LDHG 1986. Soweit darüber hinaus lediglich Anpassungen an die neue Behördenorganisation vorgenommen werden, ist der 1. Jänner 2019 als Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen.

Die Bildungsdirektionen übernehmen ab 1. Jänner 2019 die Aufgaben der Landesschulräte sowie der Landesbehörden in den Angelegenheiten gemäß Art. 113 Abs. 2 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017. § 32 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz ordnet in diesem Zusammenhang an, dass "[s]ämtliche bis zu diesem Zeitpunkt dem Landesschulrat und bezüglich der genannten Angelegenheiten der Landesregierung als Normadressat oder als Normsetzer zuzuordnenden Rechtsakte [...] ab diesem Zeitpunkt der jeweiligen Bildungsdirektion zuzuordnen" sind. Verordnungen des Landesschulrats für Oberösterreich und der Oö. Landesregierung gelten somit bereits auf Grund von dieser Bestimmung als Verordnungen der Bildungsdirektion weiter. Nachdem die Bildungsdirektion aber nicht nur die Aufgaben der Oö. Landesregierung, sondern auch jene der übrigen Landesbehörden, die bisher die im Art. 113 Abs. 2 B-VG, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, genannten Angelegenheiten vollziehen, übernimmt, sieht Abs. 2 eine spezielle Übergangsbestimmung für die Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden vor, mit denen die Schulsprengel festgelegt werden. Auch diese Verordnungen sollen ab dem 1. Jänner 2019 als Verordnungen der Bildungsdirektion gelten.

Die Bildungsdirektion wird mit 1. Jänner 2019 errichtet. Einige in diesem Landesgesetz vorgesehene Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 und des Oö. Schulzeitgesetzes 1976, die bereits mit Blick auf die neue Rechtslage formuliert wurden und somit auf die Bildungsdirektion abstellen, treten jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft. Für diese Bestimmungen legt Abs. 3 fest, dass die der Bildungsdirektion zugewiesenen Aufgaben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 von der Oö. Landesregierung (Oö. POG 1992) oder vom Landesschulrat (Oö. POG 1992 und Oö. Schulzeitgesetz 1976) wahrgenommen werden (vgl. auch die Übergangsbestimmungen im Bildungsreformgesetz 2017, zB § 132b Schulorganisationsgesetz, § 20a Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, § 16d Schulzeitgesetz 1985). Die damit dem Landesschulrat zugesprochenen Aufgaben kommen ihm schon nach der geltenden Rechtslage zu, sodass keine neue Zuständigkeit einer Bundesbehörde begründet wird. Im § 20a Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz ist vorgesehen, dass im § 5a Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 an die Stelle der Schulbehörde "Bildungsdirektion" die durch die Landesausführungsgesetzgebung bestimmte Behörde tritt. Im Fall einer landesübergreifenden Bildung von Schulclustern hat die Oö. Landesregierung daher bis zu diesem Zeitpunkt das Einvernehmen mit der durch das Ausführungsgesetz des beteiligten Landes für zuständig erklärten Behörde herzustellen.

Im § 131 Abs. 37 Z 9 Schulorganisationsgesetz ist vorgesehen, dass im Schuljahr 2018/2019 die Regelungen betreffend Deutschförderklassen und Deutschförderkurse mit geringfügigen Abweichungen von der Rechtslage, die ab dem Schuljahr 2019/2020 gelten soll, anzuwenden sind. Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird daher im Abs. 4 festgelegt, dass im Schuljahr 2018/2019 alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache erstmals als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommene Schülerinnen und Schüler in Deutschförderklassen zu unterrichten sind. Wurde bereits eine Sprachstartgruppe oder ein Sprachförderkurs gemäß § 8e Schulorganisationsgesetz besucht, soll auch eine Förderung in Deutschförderkursen möglich sein (vgl. ErlRV 107 BlgNR XXVI. GP 5).

Abs. 5 legt das Außerkrafttreten jener Bestimmungen fest, mit denen der Landeshauptmann als Präsident der Bildungsdirektion vorgesehen wird bzw. die auf die Betrauung eines Mitglieds der Landesregierung mit dieser Funktion Bezug nehmen. Die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bildungsdirektion für Oberösterreich wird durch dieses Landesgesetz folglich nur befristet geregelt.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005 geändert werden (Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018), beschließen.

Linz, am 28. Juni 2018

Prim. Dr. Aichinger
Obmann
Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, das Oö. Schulzeitgesetz 1976, das Oö. Landeslehrer-Diensthöhegesetz 1986, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz, das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001, das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 und das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005 geändert werden (Oö. Bildungsreform-Anpassungsgesetz 2018)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992
Artikel II	Oö. Schulzeitgesetz 1976
Artikel III	Oö. Landeslehrer-Diensthöhegesetz 1986
Artikel IV	Oö. Landesbeamtengesetz 1993
Artikel V	Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz
Artikel VI	Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001
Artikel VII	Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002
Artikel VIII	Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002
Artikel IX	Oö. Landes-Bezügegesetz 1998
Artikel X	Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005
Artikel XI	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten

Artikel I

Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2017, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 2 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2008,“.*
- 2. Im § 1 Abs. 2 wird das Wort „Übungsschülerheime“ durch das Wort „Praxisschülerheime“ ersetzt.*
- 3. Im § 1 Abs. 3 erster Satz, § 9 Abs. 3 letzter Satz und § 48a Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „des Landesschulrats“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.*
- 4. Im § 1 Abs. 3 letzter Satz, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 1a und § 52 Abs. 3 Z 1 wird jeweils das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.*

5. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Geschlechtertrennung nach Abs. 1 entscheidet die Bildungsdirektion. Sie hat vor Festlegung der Geschlechtertrennung den Schulerhalter zu hören.“

6. § 3 entfällt.

7. §§ 3b und 3c lauten:

„§ 3b

Deutschförderklassen und Deutschförderkurse an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen

(1) Für Schülerinnen und Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen wurden, sind Deutschförderklassen und Deutschförderkurse einzurichten. Ihre Einrichtung obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(2) Deutschförderklassen sind jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2a oder § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine besondere Förderung in Deutschförderkursen erlauben. Sie dauern ein Semester. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse grundsätzlich integrativ, sechs Wochenstunden jedoch parallel zum Unterricht in der Klasse zu unterrichten.

(3) Deutschförderkurse sind jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern (auch klassen-, schulstufen- oder schulartübergreifend) einzurichten, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache gemäß § 4 Abs. 2a oder § 18 Abs. 14 des Schulunterrichtsgesetzes ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können, aber keine besondere Förderung in Deutschförderklassen benötigen. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre. In Deutschförderkursen ist im Ausmaß von sechs Wochenstunden parallel zum Unterricht von Pflichtgegenständen zu unterrichten. Bei einer zu geringen Schülerzahl sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Klasse integrativ zu unterrichten.

§ 3c

Deutschförderkurse an Berufsschulen

Für Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen sind Deutschförderkurse einzurichten. Dabei gilt § 3b Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe, dass

1. Deutschförderkurs auch für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
2. das Ausmaß der Deutschförderkurse höchstens vier Wochenstunden umfasst.“

8. § 4 Abs. 4 Z 3 lautet:

„3. vorbehaltlich anderer Formen der (gemeinsamen) Kostentragung bei in Schulclustern geführten Schulen, die Übernahme der Kosten für Maßnahmen gemäß Z 1 und 2, unbeschadet der in diesem Landesgesetz vorgesehenen Beitragsleistungen,“

9. Im § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuchs gemäß § 47 (soweit der Bürgermeister zuständige Behörde ist) und“.

10. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

11. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Schulleiterin bzw. Schulleiter die Leiterin bzw. der Leiter des Schulclusters zu verstehen, die bzw. der bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

12. Im § 7a Abs. 3 wird die Wortfolge „beim Landesschulrat“ durch die Wortfolge „bei der Bildungsdirektion“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „im Verordnungsblatt“.

13. Im § 7a Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „der Landesschulrat im jeweiligen Verordnungsblatt kundzumachen“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion mit Verordnung festzulegen“ ersetzt.

14. Im § 7a Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „vom Landesschulrat“ durch die Wortfolge „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.

15. Im § 7a Abs. 5 zweiter Satz entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2010,“.

16. Im § 7a Abs. 5 letzter Satz wird die Wortfolge „dem Landesschulrat“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

17. Im § 7a Abs. 7 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 111/2010“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 17/2018“ ersetzt.

18. Nach § 7a Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, gilt § 7 Abs. 1a auch für die der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter nach diesem Paragraphen zukommenden Aufgaben."

19. Die Überschrift des II. Hauptstücks lautet:

„Aufbau, Organisationsform und Lehrer der öffentlichen Pflichtschulen; Schulcluster“

20. § 9 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2a entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.“

21. §§ 11, 15, 15f, 19, 23 und 27 entfallen.

22. §§ 11a, 15a, 15g, 19a und 23a entfallen.

23. Im § 12 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck "(§ 15a Z 5)".

24. § 12a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.“

25. § 13 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Über die Führung der Sonderformen gemäß Abs. 1 entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.“

26. § 15c Abs. 2 erster Satz lautet:

„Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulforums und des gesetzlichen Schulerhalters.“

27. § 15d Abs. 2 erster Satz lautet:

„Über die Führung der Sonderformen gemäß Abs. 1 entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.“

28. § 17 Abs. 7 lautet:

„(7) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 6 entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.“

29. Im § 20 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 23a Z 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 8a Abs. 1 Z 5 Schulorganisationsgesetz)“ ersetzt.

30. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses und des gesetzlichen Schulerhalters.“

31. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „aus Anlaß von Ferien“ durch die Wortfolge „aus Anlass von Ferien oder durch die Bildungsdirektion aus sonstigen organisatorischen Gründen“ ersetzt.

32. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Bildungsdirektion nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.“

33. § 27a samt Überschrift lautet:

„§ 27a

Führung von Freigegegenständen und Unterricht in Schülergruppen

Bei der Führung von Freigegegenständen (§ 8a Abs. 1 Z 2 Schulorganisationsgesetz) und beim Unterricht in Schülergruppen (§ 8a Abs. 1 Z 4 Schulorganisationsgesetz) ist bei Bedarf die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung anzubieten.“

34. Im II. Hauptstück wird nach dem Abschnitt e) folgender Abschnitt f) eingefügt:

„f) Schulcluster

§ 27b

**Schulcluster mit allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen
(Pflichtschulcluster)**

(1) Öffentliche allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können nach Maßgabe der folgenden Absätze auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden (Pflichtschulcluster). Diese Schulcluster werden von der Bildungsdirektion errichtet und sind als „Pflichtschulcluster“ (allenfalls mit einem auf die Region, auf die inhaltlichen Ausrichtungen oder auf andere Gegebenheiten hinweisenden Zusatz) zu bezeichnen. Bei landesübergreifender Bildung von Schulclustern haben die betreffenden Bildungsdirektionen einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Bildung von Pflichtschulclustern gemäß Abs. 3 und 4 darf höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten umfassen und hat zur Voraussetzung, dass die beteiligten Schulen von 200 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für die Bildung von Schulclustern mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als 1.300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralausschüsse für Landeslehrerinnen und Landeslehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(3) Die Bildung von Pflichtschulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind,
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schülerinnen und Schüler umfasst,
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schülerinnen und Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat und
4. im Fall von in Betracht kommenden berufsbildenden Pflichtschulen die Schulkonferenzen jeder dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die Schulerhalter jeder dieser Schulen der Schulclusterbildung zustimmen.

(4) Pflichtschulcluster können unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen,

2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Für jeden Pflichtschulcluster ist eine Leiterin bzw. ein Leiter des Schulclusters zu bestellen.

(6) Die Leiterin bzw. der Leiter des Pflichtschulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihr bzw. ihm von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Pflichtschulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Im Rahmen dieser Personalressourcen hat sie bzw. er administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter zu bestellen. Die im Pflichtschulcluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden sind für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung zu verwenden. Bei den Festlegungen bzw. Bestellungen sind die Vorgaben des § 26c des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten.

§ 27c

Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen

(1) Öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können auch im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen geführt werden, mit der Maßgabe, dass

1. die Schulerhalter zustimmen,
2. für jeden solchen Schulcluster eine Leiterin bzw. ein Leiter des Schulclusters zu bestellen ist,
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Schulclusters einen Organisationsplan festzulegen hat und
4. die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, nach den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes richten.

(2) Die Bildung solcher Schulcluster erfolgt nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes.“

35. Die Überschrift des III. Hauptstücks lautet:

**„Errichtung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, der öffentlichen Schülerheime
und von Pflichtschulclustern“**

36. Im § 28 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

37. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Sonderschulklassen sind zu errichten, wenn eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erreicht wird, jedoch die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Sonderschule (Abs. 1) nicht vorliegen. Diese Sonderschulklassen sind einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art anzuschließen.“

38. § 32 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Öffentliche Polytechnische Schulen haben als selbständige Schulen jeweils dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem größeren Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, mehr als 50 Kinder für ihren Besuch in Betracht kommen.“

39. Im § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge „wenn für ihren Besuch so viele Kinder in Betracht kommen, dass mindestens zwei Klassen gebildet werden können“ durch die Wortfolge „wenn für ihren Besuch mehr als 25 Kinder in Betracht kommen“ ersetzt.

40. Im § 35 Abs. 2 entfällt das Zitat „sowie § 56“.

41. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Fall von öffentlichen Berufsschulen sind vor Erteilung der Errichtungsbewilligung die Wirtschaftskammer für Oberösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich zu hören.“

42. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Nach Erteilung der Errichtungsbewilligung ist die Errichtung öffentlicher Pflichtschulen vom gesetzlichen Schulerhalter zu verlautbaren. Wenn gesetzlicher Schulerhalter eine Gemeinde ist (§ 4 Abs. 1), hat dies außer in der üblichen Weise auch in der Amtlichen Linzer Zeitung zu erfolgen.“

43. Nach § 36 wird folgender § 36a samt Überschrift eingefügt:

„§ 36a

Verfahren bei Errichtung von Pflichtschulclustern

(1) Ein Pflichtschulcluster wird, wenn die Voraussetzungen des § 27b gegeben sind, durch Verordnung der Bildungsdirektion errichtet. Im Fall des § 27b Abs. 3 sind vor der Erlassung der Verordnung die jeweiligen Schulerhalter der beteiligten allgemeinbildenden Pflichtschulen zu hören.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 ist festzulegen,

1. welche Schulen zu einem Schulcluster zusammengefasst werden,
2. die Bezeichnung des Schulclusters,
3. an welcher Schule die Clusterleitung eingerichtet wird und
4. zu welchem Zeitpunkt die Errichtung des Schulclusters wirksam wird.“

44. Im § 37 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „der Landesschulrat (Kollegium) sowie“.

45. Nach § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

„§ 38a

Auflassung von Pflichtschulclustern

(1) Pflichtschulcluster, die gemäß § 27b Abs. 3 errichtet wurden, sind von der Bildungsdirektion von Amts wegen aufzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 27b Abs. 2 und 3 nicht mehr vorliegen und die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist.

(2) Pflichtschulcluster, die gemäß § 27b Abs. 4 errichtet wurden, sind auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer der betroffenen Schulen von der Bildungsdirektion aufzulassen, wenn die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist.

(3) Die Auflassung eines Pflichtschulclusters erfolgt durch Verordnung der Bildungsdirektion. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung zu hören. In dieser Verordnung ist der Zeitpunkt, zu dem die Auflassung des Pflichtschulclusters wirksam wird, festzulegen.

(4) Wird eine öffentliche Pflichtschule, die einem Pflichtschulcluster gemäß § 27b Abs. 3 oder 4 angehört, aufgelassen und liegen hinsichtlich der verbleibenden Pflichtschulen die Voraussetzungen gemäß § 27b Abs. 2 und 3 oder gemäß § 27b Abs. 2 und 4 weiterhin vor, so hat die Bildungsdirektion mit Verordnung das Ausscheiden der betroffenen Pflichtschule aus dem Pflichtschulcluster und den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden wirksam wird, festzustellen sowie die erforderlichen Anpassungen bei den Festlegungen gemäß § 36a Abs. 2 vorzunehmen. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung zu hören. Ebenso hat die Bildungsdirektion vorzugehen, wenn zwar die Voraussetzungen gemäß § 27b Abs. 2 und 3 oder gemäß § 27b Abs. 2 und 4 nicht mehr gegeben sind, der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aber aus organisatorischer und pädagogischer Sicht zweckmäßig ist. Andernfalls ist der Pflichtschulcluster von der Bildungsdirektion gemäß Abs. 3 aufzulassen.“

46. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bildungsdirektion hat den Schulsprengel unter Zugrundelegung der Grundsätze des § 29 durch Verordnung festzusetzen. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter und die beteiligten Gebietskörperschaften zu hören.“

47. § 40 Abs. 4 entfällt.

48. Im § 40 Abs. 5 wird die Wortfolge „die beteiligten Landesregierungen über die zu treffenden Maßnahmen das Einvernehmen hergestellt haben“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion mit den beteiligten Ländern über die zu treffenden Maßnahmen das Einvernehmen hergestellt hat“ ersetzt.

49. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) § 40 Abs. 3 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.“

50. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Festsetzung des Schulsprengels hat unter Zugrundelegung der Grundsätze des § 33 durch Verordnung der Bildungsdirektion zu erfolgen. Vor Erlassung der Verordnung sind der gesetzliche Schulerhalter, die beteiligten Gebietskörperschaften, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich zu hören.“

51. Im § 46 Abs. 1 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 76/1985,“.

52. Im § 46 Abs. 2a wird das Zitat „BGBl. II Nr. 185/2012“ durch das Zitat „BGBl. II Nr. 90/2017“ ersetzt.

53. Im § 47 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt,“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

54. § 47 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so

entscheidet über Antrag die Bildungsdirektion. Der Antrag ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Bildungsdirektion einzubringen.“

55. *Im § 47 Abs. 3b wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.*

56. *§ 47 Abs. 4 Z 2 lautet:*

„2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder“.

57. *§ 47 Abs. 6 lautet:*

„(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) beträgt die Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.“

58. *Im § 47 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.*

59. *Im § 50 Z 5 entfällt das Wort „Heizer,“.*

60. *Im § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge „von der nach der Schulsitzgemeinde zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, bzw. wenn das Land gesetzlicher Schulerhalter ist, von der Landesregierung“ durch die Wortfolge „von der Bildungsdirektion“ ersetzt.*

61. *Im § 51 Abs. 5 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.*

62. *§ 51a entfällt.*

63. *Im § 57 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Landesregierung nach Anhören des Landesschulrates auf Grund der §§ 55 und 56“ durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion auf Grund des § 55“ ersetzt.*

64. Im § 58 Abs. 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt und es entfällt der letzte Satz.

65. § 58 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Baupläne für die Herstellung sowie für jede bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden (Neu-, Zu- und Umbaumaßnahmen) sind im Sinn der baurechtlichen Bestimmungen zu erstellen und bedürfen - unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - einer Bewilligung (Bauplanbewilligung) durch die Bildungsdirektion.“

66. § 58 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Zuständig für die Erteilung der Verwendungsbewilligung ist die Bildungsdirektion.“

67. Im § 58 Abs. 3 entfällt der vierte Satz.

68. § 58 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Zuständig zur Vorschreibung zusätzlich erforderlicher Auflagen ist die Bildungsdirektion.“

69. Dem § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn Betreuungsangebote in den Ferienzeiten erfolgen.“

70. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Werden Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr benötigt oder sind sie dafür ungeeignet, bedarf eine Aufhebung der Widmung der Bewilligung der Bildungsdirektion. Eine Aufhebung der Widmung kann auch von Amts wegen angeordnet werden, wenn eine Eignung für Schulzwecke nicht mehr gegeben ist.“

71. Die Überschrift des VII. Hauptstücks lautet:

„Organe der Bildungsverwaltung“

72. Nach § 60 wird folgender § 61 eingefügt:

„§ 61

Präsidentin bzw. Präsident der Bildungsdirektion für Oberösterreich

(1) Der Landeshauptmann steht der Bildungsdirektion für Oberösterreich als Präsident vor.

(2) Die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bildungsdirektion für Oberösterreich beginnt mit dem der Kundmachung dieses Landesgesetzes folgenden Monatsersten.“

73. Nach § 61 wird folgender § 62 eingefügt:

„§ 62

Betrauerung eines Mitglieds der Landesregierung durch Verordnung

(1) Der Landeshauptmann kann ein Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten betrauen.

(2) Eine Betrauerung nach Abs. 1 beginnt frühestens mit dem der Kundmachung der Verordnung folgenden Monatsersten.

(3) Eine Verordnung des Landeshauptmanns nach Abs. 1 ist im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundzumachen.“

74. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018;
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018;
- Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018;
- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018.“

Artikel II

Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird das Zitat „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2008“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2018“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmung

Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Schulleiterin bzw. Schulleiter die Leiterin bzw. der Leiter des Schulclusters zu verstehen, die bzw. der bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann.“

3. Im § 2 Abs. 2a, Abs. 4 lit. b und Abs. 8 letzter Satz sowie im § 5 Abs. 2 lit. c, Abs. 4 lit. b und Abs. 6 erster, zweiter, dritter und vierter Satz wird die Wortfolge „der Landesschulrat“ jeweils durch die Wortfolge „die Bildungsdirektion“ ersetzt.

4. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge "nach den folgenden Bestimmungen" durch die Wortfolge "nach den folgenden Bestimmungen und den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985" ersetzt.

5. § 2 Abs. 5 erster Satz entfällt.

6. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Ferner kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.“

7. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) In dem Ausmaß, in dem von der Schulfreierklärung gemäß § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 sowie von den Verordnungsermächtigungen gemäß Abs. 4 lit. b und Abs. 5 kein Gebrauch gemacht wurde, können durch Verordnung der Bildungsdirektion schulfreie Tage den Hauptferien zugeschlagen werden.“

8. Im § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 7 letzter Satz wird die Wortfolge „des Landesschulrates“ jeweils durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

9. Im § 2 Abs. 8 erster Satz, § 3 Abs. 3 erster Satz und § 8 wird die Wortfolge „Der Landesschulrat“ jeweils durch die Wortfolge „Die Bildungsdirektion“ ersetzt.

10. Im § 2 Abs. 8 zweiter Satz wird die Wortfolge „Verringerung der in den Abs. 2, 4, 5 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage“ durch die Wortfolge „Verringerung der in den Abs. 2, 4 und 5 sowie im § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 vorgesehenen schulfreien Tage“ ersetzt.

11. § 2 Abs. 9 entfällt.

12. Im § 3 Abs. 1 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985“ ersetzt und es entfällt der zweite Satz.

13. Im § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 3 Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „des Landesschulrats“ jeweils durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

14. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Unterricht darf grundsätzlich nicht nach 17.00 Uhr enden. Mit Zustimmung der Bildungsdirektion kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ab der fünften Schulstufe das Ende des Unterrichts mit spätestens 18.00 Uhr bestimmen. Die Zustimmung der Bildungsdirektion darf nur erteilt werden, wenn die Abweichung von der Bestimmung des ersten Satzes mit Rücksicht auf Fahrschülerinnen bzw. Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. An Samstagen darf der Unterricht im Regelfall nur vier Unterrichtsstunden dauern, er muss jedoch spätestens um 13.00 Uhr enden.“

15. § 3 Abs. 4 entfällt.

16. § 4 entfällt.

17. Im § 5 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "soweit diese Tage nicht gemäß den folgenden Absätzen schulfrei sind" durch die Wortfolge "soweit diese Tage nicht gemäß den folgenden Absätzen und den Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 schulfrei sind" ersetzt.

18. § 5 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Die Bestimmung der Schultage an ganzzährigen Berufsschulen hat darüber hinaus so zu erfolgen, dass unter Berücksichtigung der nach Abs. 4 und 5 sowie § 10 Abs. 6 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 schulfreien oder schulfrei erklärten Tage sowie der nach § 10 Abs. 8 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985 festgelegten Höchstzahl der Unterrichtsstunden an einem Tag, die nach

dem Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe nicht um mehr als ein Zehntel unterschritten wird.“

19. § 5 Abs. 3a entfällt.

20. Im § 5 Abs. 3b wird das Zitat „Abs. 3a“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 5a Schulzeitgesetz 1985“ ersetzt.

21. § 5 Abs. 5 erster Satz entfällt.

22. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Ferner kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären.“

23. Im § 5 Abs. 6 letzter Satz wird das Zitat „gemäß § 6 Abs. 2“ durch das Zitat „gemäß § 10 Abs. 8 letzter Satz Schulzeitgesetz 1985“ ersetzt.

24. Im § 5 Abs. 7 zweiter Satz wird die Wortfolge „gemäß Abs. 4 und 5 schulfreien oder schulfrei erklärten Tage“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 4 und 5 sowie § 10 Abs. 6 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 schulfreien oder schulfrei erklärten Tage“ und das Zitat „gemäß § 6 Abs. 1“ durch das Zitat „gemäß § 6 sowie § 10 Abs. 8 Schulzeitgesetz 1985“ ersetzt.

25. Im § 5 Abs. 8 wird die Wortfolge „des Landesschulrates gemäß Abs. 3a, 5, 6 und 7“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion gemäß Abs. 5, 6 und 7“ ersetzt und es entfällt der letzte Satz.

26. § 6 lautet:

„§ 6 Schultag

Bei der Festsetzung der Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist von der Schulleiterin bzw. vom Schulleiter darauf Bedacht zu nehmen, dass die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch die Tage, die nach § 5 Abs. 4 und 5 sowie § 10 Abs. 6 erster Satz Schulzeitgesetz 1985 - ausgenommen die Ferien bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen - schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat eine allenfalls gemäß § 5 Abs. 6 letzter Satz angeordnete Einbringung von

Unterrichtsstunden mit Zustimmung der Bildungsdirektion auf einzelne Schultage so aufzuteilen, dass die zusätzliche Belastung für die Schülerinnen und Schüler möglichst gering gehalten wird.“

27. § 7 entfällt.

28. § 9 entfällt.

29. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Verweisungen

Das in diesem Landesgesetz zitierte Schulzeitgesetz 1985 ist in folgender Fassung anzuwenden:

Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017.“

Artikel III

Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1986

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986), LGBl. Nr. 18/1986, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/2015, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Besetzung der Schulcluster-Leitung von Schulclustern, an denen Bundes- und Pflichtschulen beteiligt sind, gemäß § 14a Abs. 11 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/2017, iVm. § 26f Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, bzw. § 43b Abs. 11 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, iVm. § 207q Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, sind § 2 Abs. 1 lit. d und e sinngemäß anzuwenden.“

2. Nach § 2 Abs. 1 lit. c werden folgende lit. d und e eingefügt:

„d) die Entsendung eines Mitglieds in die Begutachtungskommission für die Besetzung der Schulcluster-Leitung gemäß § 26f Abs. 2 Z 1 lit. b LDG 1984 und § 207q Abs. 2 Z 1 lit. c BDG 1979;

e) die Mitwirkung bei der Auswahl bezüglich der Schulcluster-Leitung gemäß § 26f Abs. 2 Z 3 LDG 1984 und § 207q Abs. 2 Z 3 BDG 1979;“

3. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Wenn Schulen im organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden, ist unter Schulleiterin bzw. Schulleiter die Leiterin bzw. der Leiter des Schulclusters zu verstehen, die bzw. der bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen kann. Darüber hinaus kann die Landesregierung mit Verordnung den Leiterinnen bzw. Leitern eines Schulclusters in einem für die Leitung von Schulclustern zweckmäßigen Ausmaß weitere Befugnisse zur Ausübung der Diensthoheit übertragen und diese ermächtigen, einzelne diensthoheitliche Befugnisse allenfalls bestellten Bereichsleiterinnen bzw. Bereichsleitern der am Schulcluster beteiligten Schulen zu übertragen."

Artikel IV **Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993**

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 112 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführender Präsident des Landesschulrats,“ und in Z 3 tritt anstelle der Wortfolge „Erster Präsident des Landtags, Klubobmann im Landtag oder Vizepräsident des Landesschulrats“ die Wortfolge „Erste Präsidentin bzw. Erster Präsident des Landtags oder Klubobfrau bzw. Klubobmann im Landtag“.

Artikel V **Änderung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes**

Das Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz (Oö. LVBG), LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 30c Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführender Präsident des Landesschulrats,“ und in Z 3 tritt anstelle der Wortfolge „Erster Präsident des Landtags, Klubobmann im Landtag oder Vizepräsident des Landesschulrats“ die Wortfolge „Erste Präsidentin bzw. Erster Präsident des Landtags oder Klubobfrau bzw. Klubobmann im Landtag“.

Artikel VI **Änderung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001**

Das Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 (Oö. GBG 2001), LGBl. Nr. 48/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 110 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführende(r) Präsident(in) des Landesschulrats,“ und in Z 3 tritt anstelle der Wortfolge „Erste(r) Präsident(in) des Landtags, Klubobmann (-obfrau) im Landtag oder Vizepräsident(in) des Landesschulrats“ die Wortfolge „Erste Präsidentin bzw. Erster Präsident des Landtags oder Klubobfrau bzw. Klubobmann im Landtag“.

Artikel VII

Änderung des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002

Das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002), LGBl. Nr. 52/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 157 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführende(r) Präsident(in) des Landesschulrats,“ und in Z 3 tritt anstelle der Wortfolge „Erste(r) Präsident(in) des Landtags, Klubobmann (Klubobfrau) im Landtag oder Vizepräsident(in) des Landesschulrats“ die Wortfolge „Erste Präsidentin bzw. Erster Präsident des Landtags oder Klubobfrau bzw. Klubobmann im Landtag“.

Artikel VIII

Änderung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002

Das Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 (Oö. StGBG 2002), LGBl. Nr. 50/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 97 Z 1 entfällt die Wortfolge „Amtsführende(r) Präsident(in) des Landesschulrats,“ und in Z 3 tritt anstelle der Wortfolge „Erste(r) Präsident(in) des Landtags, Klubobmann(-obfrau) im Landtag oder Vizepräsident(in) des Landesschulrats“ die Wortfolge „Erste Präsidentin bzw. Erster Präsident des Landtags oder Klubobfrau bzw. Klubobmann im Landtag“.

Artikel IX

Änderung des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 (Oö. LBezG 1998), LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie dem Amtsführenden Präsidenten, dem Vizepräsidenten des Landesschulrats“.

2. Im § 2 Abs. 1 Z 6 entfällt die Wortfolge „den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats und“.

3. § 2 Abs. 1 Z 7 und 8 entfallen.

4. Im § 2 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „sowie des Vizepräsidenten des Landesschulrates“.

5. Im § 4 Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge „, den Mitgliedern der Landesregierung und dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates“ die Wortfolge „und den Mitgliedern der Landesregierung“.

6. Im § 9 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, vom Vizepräsidenten des Landesschulrates beim Landeshauptmann“.

Artikel X

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes 2005

Das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz 2005 (Oö. LB-ZG 2005), LGBl. Nr. 135/2005, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„1. Abschnitt Zuweisungen vom Land“

2. Nach dem § 6 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„2. Abschnitt Zuweisungen auf Grund der Bildungsreform 2017

§ 6a

Zuweisungen zur Bildungsdirektion für Oberösterreich

(1) Landesbedienstete, die am 31. Dezember 2018 bei einer beim Land Oberösterreich eingerichteten Organisationseinheit zur Gänze oder überwiegend Aufgaben des Landesvollzugs besorgen, die auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I. Nr. 138/2017, auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich übergehen, werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten mit 1. Jänner 2019 als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigem Dienstort der Bildungsdirektion für Oberösterreich zur dauernden Dienstleistung zugewiesen. Werden Aufgaben des Landesvollzugs auf Grund der Ermächtigung des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 mit Landesgesetz auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich übertragen, werden Landesbedienstete, die bis dahin bei einer beim Land Oberösterreich eingerichteten Organisationseinheit zur Gänze oder überwiegend diese Aufgaben des Landesvollzugs besorgen, unter Wahrung ihrer Rechte und

Pflichten mit dem Zeitpunkt der Übertragung dieser Aufgaben als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigen Dienstort der Bildungsdirektion für Oberösterreich zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(2) Sonstige Landesbedienstete können mit ihrer schriftlichen Zustimmung der Bildungsdirektion für Oberösterreich zur Besorgung von Aufgaben gemäß Abs. 1 zugewiesen werden. Vor einer Dienstzuweisung eines Landesbediensteten zur Bildungsdirektion für Oberösterreich ist die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor zu hören.

(3) In jenen Angelegenheiten des Landesvollzugs, die auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich übergehen oder auf Grund der Ermächtigung des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 auf diese übertragen werden und durch Landesbedienstete besorgt werden, werden freiwerdende Dienstposten des Landes mit Landesbediensteten besetzt. Vor einer Dienstzuweisung eines Landesbediensteten aus einer Dienststelle des Landes zur Bildungsdirektion für Oberösterreich ist die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor zu hören.

(4) Personalaufnahmen für Aufgaben des Landesvollzugs, die auf Grund des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I. Nr. 138/2017, auf die Bildungsdirektion für Oberösterreich übergehen oder auf Grund der Ermächtigung des Art. 113 Abs. 4 zweiter Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 auf diese übertragen werden und durch Landesbedienstete besorgt werden, erfolgen durch den Dienstgeber Land Oberösterreich nach den Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994, wobei die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor oder eine oder ein von ihr oder ihm namhaft gemachte Mitarbeiterin oder namhaft gemachter Mitarbeiter der Bildungsdirektion für Oberösterreich dem Auswahlverfahren ohne Stimmrecht beizuziehen ist.

(5) Dienstrechtlich ist die Bildungsdirektion samt ihren Außendienststellen einer Dienststelle des Landes Oberösterreich gleichzuhalten und stellt hinsichtlich der nach Abs. 1 bis 4 und der nach Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 zugewiesenen Landesbediensteten eine Dienststelle nach dem Oö. L-PVG dar.

(6) Im Übrigen gelten die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes mit Ausnahme der §§ 6 und 7 nur insoweit, als nicht im Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I. Nr. 138/2017, und darauf aufbauenden Rechtsnormen abweichende Bestimmungen bestehen.“

3. Nach dem § 6a wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

**„3. Abschnitt
Betriebsübergänge“**

**Artikel XI
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten**

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 31 rückwirkend mit 1. Jänner 2018;

2. Artikel I Z 1, 15, 17, 40, 51, 52 und 71 bis 74 und Artikel II Z 1 und 29 sowie Artikel X Z 1 bis 3 mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich;
3. Artikel I Z 2, 6 bis 8, 11, 18, 19, 21 bis 23, 29, 33 bis 35, 37 bis 39, 43, 45, 56, 59, 62 und 69, Artikel II Z 2, 4, 5, 7, 10 bis 12, 14 bis 21 und 23 bis 27 sowie Artikel III mit 1. September 2018;
4. die übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 2019.

(2) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend die Festsetzung der Sprengel für öffentliche Pflichtschulen gemäß §§ 40 und 42 bis 44 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2017, gelten ab 1. Jänner 2019 als Verordnungen der Bildungsdirektion.

(3) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt im § 25 Abs. 3, im § 27b Abs. 1 und in den §§ 36a und 38a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung dieses Landesgesetzes, die Landesregierung sowie im § 27b Abs. 6 und im § 27c Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung dieses Landesgesetzes, sowie im § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 8 und § 6 Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976, in der Fassung dieses Landesgesetzes, der Landesschulrat an die Stelle der Bildungsdirektion. Bei einer landesübergreifenden Bildung von Schulclustern gemäß § 27b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung dieses Landesgesetzes, haben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 die Oö. Landesregierung und die durch die jeweilige Landesausführungsgesetzgebung bestimmte Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(4) §§ 3b und 3c Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung dieses Landesgesetzes, sind im Schuljahr 2018/2019 mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur stufenweisen Einführung der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse alle wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schülerinnen und Schüler aufgenommenen Schülerinnen und Schüler gemäß § 3b Abs. 2 in Deutschförderklassen zu unterrichten sind.

(5) Artikel I Z 72 und 73 treten mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.